

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Februar 2017  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	24, 66, 71	Menz, Birgit (DIE LINKE.) .....	60, 61, 62, 63
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1, 25	Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	74
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) .....	56	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	9
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2, 3, 45, 72	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	44
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) .....	4, 42	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	67, 68	Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	20
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	31	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) .....	75, 76
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	57	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	21, 38
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	70	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33, 34
Groth, Annette (DIE LINKE.) .....	5	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	10, 11, 12, 13
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	16, 17, 43	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	64
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) .....	37	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	48, 49
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	46, 47	Steinbach, Erika (fraktionslos) .....	14, 22, 39
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	6, 18	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	40
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	7, 19, 73	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	15, 23
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) .....	8	Tempel, Frank (DIE LINKE.) .....	50
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) .....	58	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	51, 52, 53
Lutze, Thomas (DIE LINKE.) .....	59		
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41		
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	69		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) .....	26, 27
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	28	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	29, 30, 36
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....	54, 55		
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	65		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Strafbarkeit einvernehmlich gleichgeschlechtlicher Handlungen in Tunesien .....	1	Einsatz intelligenter Videotechnik in einem Pilotprojekt für den Bahnhof Berlin Südkreuz.....	10
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rolle Russlands bei Cyberangriffen auf das italienische und das österreichische Parlament.....	11
Schließung des Nadeem Center in Ägypten...	2	Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Unterstützung von Folter- und Gewaltopfern in Ägypten .....	2	Entzogene bzw. nicht ausgestellte Personalausweise seit Juni 2015 .....	12
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratifizierung des UN-Fakultativprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention durch die Republik Mali.....	3	Status des Abkommens mit Syrien über die Rückführung von illegalen Immigranten .....	12
Groth, Annette (DIE LINKE.)		Pau, Petra (DIE LINKE.)	
Versorgung Arbeitsloser in Afghanistan.....	3	Entschädigung des im Jahr 1991 durch einen V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz verletzten Mike B.....	13
Korte, Jan (DIE LINKE.)		Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Für die Rückführung ausreisepflichtiger Personen geeignete sichere Regionen in Afghanistan .....	4	Duldungen zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung seit August 2016.....	13
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Steinbach, Erika (fraktionslos)	
Haftbedingungen für nach Syrien abgeschobene Personen.....	4	Vergewaltigungen und Gewalt in Flüchtlingsheimen und -unterkünften .....	14
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl der landgestützten Marschflugkörper vom Typ SSC-8 in den russischen Streitkräften.....	5	Zugriffe der Sicherheitsbehörden auf Messenger-Dienst-Konten von Bürgern seit 2010 .....	17
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Unterstützung des sich in türkischer Untersuchungshaft befindlichen deutschen Journalisten Deniz Yücel .....	6	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rechtliche Auswirkungen einer Rückübertragung von Bodenreformflächen .....	20
Dokumente im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in den Angelegenheiten der Europäischen Union bezüglich der Brexit-Verhandlungen...	7	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wahlen in der Region Donbass .....	8	Etwaige Ermittlungsmaßnahmen während des Besuchs des türkischen Ministerpräsidenten und des Leiters der Abteilung Auslandsbeziehungen der Diyanet .....	20
Steinbach, Erika (fraktionslos)			
Verbleib der vom „Islamischen Staat“ verschleppten jesidischen Mädchen und Frauen ...	9		
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)			
US-amerikanische Waffentransporte über Deutschland für den Anti-IS-Kampf .....	9		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Anträge auf Rehabilitierung von Frauen mit einer zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen venerologischen Station der DDR ..... 22	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Erstattungen für Rentenleistungen an Ange- hörige der ehemaligen Volkspolizei, Feuer- wehr und des Strafvollzugs sowie für Über- führungen von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung..... 31
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Militärpräsenz in Deutschland..... 23	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Seit 2012 arbeitslos gemeldete Personen mit Bedarf an Arbeitslosengeld II ..... 32
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Prüfungen und Ermittlungsverfahren der Fi- nanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2016 ... 24	Steinbach, Erika (fraktionslos) Kenntnisse über Sozialleistungsbetrug von Migranten..... 33
Verstöße gegen das Mindestlohngesetz im Jahr 2016 ..... 24	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Armutrisiko aller unter 18-Jährigen..... 34
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Leistungsbilanzüberschüsse seit 2003..... 25	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstufung von Glycidyl-Fettsäureester als genotoxisch und krebserregend durch die Eu- ropäische Behörde für Lebensmittelrecht ..... 34
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand des Referentenentwurfs für weitere Änderungen am Telemediengesetz ..... 26	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veranstaltungen von Prof. Dieter Gorny seit seiner Berufung als Beauftragter für Krea- tive und Digitale Ökonomie ..... 26	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) Mögliche Ausbildung Minderjähriger inner- halb der malischen Streitkräfte im Rahmen der Militärmission EUTM Mali ..... 36
Honorare für Prof. Dieter Gorny für seine Tätigkeiten als Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie in der laufenden Le- gislaturperiode..... 27	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Urheber einer E-Mail über einen angeblich sexuellen Übergriff durch deutsche Bundes- wehrsoldaten bei ihrem Einsatz in Litauen.... 36
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschwerden über unerlaubte Telefonwer- bung in den Jahren 2013 bis 2016..... 28	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Untersuchung von Alternativen zum derzei- tigen Standort Incirlik für die deutsche Luft- waffe ..... 37
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Stromsperrandrohungen, Stromsperrbeauf- tragungen und Stromsperrungen seit 2011 ..... 29	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Selbstständige mit Bezug von Basiseltern- geld.....	37
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zahlungsausfälle beim Krankengeld wegen nicht fortlaufender Feststellung der Arbeits- unfähigkeit.....	42
Datenschutzbestimmungen im Zusammen- hang mit der geplanten elektronischen Pati- entenakte .....	43
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Möglicher Notstand im Apothekenwesen im Rahmen der Apothekenpreisbindung .....	44
Finanzierung einer nach § 17 des Apothe- kengesetzes eröffneten Apotheke durch den Fond zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken .....	47
Tempel, Frank (DIE LINKE.)	
Gesamtbedarfsmenge an medizinischem Cannabis für das zweite Halbjahr 2015 und 2016.....	47
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesundheitsberufe im EU-Richtlinienent- wurf für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung neuer nationaler Berufsregularien .....	48
Gesetzlicher Anspruch auf Hilfs- und Unter- stützungsleistungen für Kinder aus Suchtfa- milien .....	49
Gesetzliche Regelungen zur Mitgabe von Be- täubungsmitteln bei der Entlassung von Pati- enten aus dem Krankenhaus .....	49
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	
Auswirkungen einer verbesserten Personal- ausstattung in der Pflege auf die wirtschaft- liche Situation von Krankenhäusern.....	50
Diskussion der Expertenkommission „Pfle- gepersonal im Krankenhaus“ zur Mindest- besetzung in Krankenhäusern.....	50
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	
Länderübergreifende Standortkonzepte für See-, Binnen- und Flughäfen für das Bun- desgebiet .....	51
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Veränderung des Trassenpreissystems der DB Netz AG.....	52
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	
Vorlage eines weiteren Erfahrungsberichts der Bundesregierung über die Handhabung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bun- desverwaltungsgerichts nach dem Infra- strukturplanungsbeschleunigungsgesetz .....	52
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	
Abschluss der Reform der Medizinisch-Psy- chologischen Untersuchung .....	53
Menz, Birgit (DIE LINKE.)	
Finanzierung des Verkehrsprojekts A 281/BA 4 bei Bremen.....	53
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lärmschutz für Anwohner durch die Elekt- rifizierung der Bahnstrecke zwischen Hof und Marktredwitz.....	55
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einbeziehung des Projekts 3. Gleis Elms- horn-Pinneberg in die Betrachtung des Kno- tens Hamburg im Rahmen einer Nutzen- Kosten-Untersuchung.....	56
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Außenhandelsintensität der deutschen und eu- ropäischen Zement- und Klinkerindustrie.....	56
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eingrenzungen bei der Ausnahmebestim- mung für Schädlingsbekämpfungssubstan- zen mit endokrinem Wirkprinzip im Verord- nungsentwurf der EU-Kommission.....	57

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kriterien für eine Identifizierung endokriner Disruptoren im Verordnungsentwurf der EU-Kommission.....	58
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausstieg aus der Verwendung von Mikroplastik in Kosmetika und Körperpflegeprodukten.....	58
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Möglicher Umzug des Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt nach Sachsen ....	59
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen in weniger entwickelten Ländern durch den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung .....	60
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hilfe von Sachverständigen beim Aufbau von Investitionsplattformen innerhalb des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung.....	61
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung einer Initiative zur Verbesserung der Arbeitssituation von Beschäftigten der Textilindustrie in Bangladesch.....	62
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Geplante Zusammenarbeit der Grünen Innovationszentren und SEWOH-Initiativen mit der Bill-und-Melina-Gates-Stiftung .....	62
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Bilaterale Zusammenarbeit mit El Salvador....	64

## Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter  
**Volker Beck (Köln)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)  
Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Presseberichten, wonach die Vorschriften des tunesischen Rechts, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe stellen, derzeit angewendet werden ([www.huffpostmaghreb.com/2015/12/17/tunisie-homosexualite-mar\\_n\\_8828110.html](http://www.huffpostmaghreb.com/2015/12/17/tunisie-homosexualite-mar_n_8828110.html); [www.huffpostmaghreb.com/2015/12/13/tunisie-homosexualite-prison\\_n\\_8792416.html?utm\\_hp\\_ref=societe-tunisie](http://www.huffpostmaghreb.com/2015/12/13/tunisie-homosexualite-prison_n_8792416.html?utm_hp_ref=societe-tunisie); [www.huffpostmaghreb.com/rihab-boukhavatia/lettre-dune-tunisienne-a-angela-merkel-comptez-vous-livrer-a-la-meute-les-homosxuels-demandeurs-dasie\\_b\\_10502384.html?ncid=fcbklnkfrhpmg00000005](http://www.huffpostmaghreb.com/rihab-boukhavatia/lettre-dune-tunisienne-a-angela-merkel-comptez-vous-livrer-a-la-meute-les-homosxuels-demandeurs-dasie_b_10502384.html?ncid=fcbklnkfrhpmg00000005)), und wie gewährleistet sie, dass diese Berichte in das Gesetzgebungsverfahren zur Bestimmung von Tunesien zum sicheren Herkunftsstaat und bei der Bearbeitung von Asylanträgen tunesischer Staatsangehöriger berücksichtigt werden?

### **Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 3. März 2017**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Bestimmung der Staaten des Maghreb als sichere Herkunftsstaaten hat die Bundesregierung die Lage in Tunesien umfassend gewürdigt. Dazu gehört neben der Berichterstattung aufgrund von Gesprächen mit Nichtregierungsorganisationen und Betroffenen vor Ort auch die Auswertung der Presseberichterstattung in Tunesien.

Der Bundesregierung ist die Rechtsprechung der tunesischen Gerichtsbarkeit bekannt, wonach es wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in Einzelfällen zu Verurteilungen kommt.

Im Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben schutzsuchende Personen aus Tunesien – auch nach einer Einstufung von Tunesien als sicheren Herkunftsstaat – jederzeit die Möglichkeit, auf eine mögliche Schutzbedürftigkeit aufgrund sexueller Orientierung hinzuweisen und somit die mit einer solchen Einstufung verbundene Vermutung der Verfolgungsfreiheit zu widerlegen.

2. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte oder Initiativen hat die Bundesregierung unternommen, um die ägyptische Regierung davon abzubringen, das El Nadeem Center for Rehabilitation of Victims of Violence, das Folter- und Gewaltopfer versorgt, zu schließen, und wenn die Bundesregierung solche Schritte nicht unternommen hat, warum nicht (u. a. KNA-Meldung vom 10. Februar 2017)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 24. Februar 2017**

Die Bundesregierung schätzt die wichtige Arbeit, die das El Nadeem Center for Rehabilitation of Victims of Violence seit vielen Jahrzehnten bei der Behandlung und Betreuung von Opfern von Folter und Gewalt in Ägypten leistet. Die am 9. Februar 2017 von ägyptischen Behörden durchgeführte Versiegelung der Räumlichkeiten des Nadeem Centers in Kairo sieht die Bundesregierung mit großer Sorge.

In ihrer Pressemitteilung vom 10. Februar 2017 hat die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Dr. Bärbel Kofler, die ägyptische Regierung dazu aufgefordert, das Nadeem Center wieder zu eröffnen und Bedingungen zu schaffen, in denen Menschenrechtsgruppen ihrer für das Land wichtigen Aufgabe ungehindert nachgehen können.

Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung in hochrangigen Gesprächen mit ägyptischen Regierungsvertretern dafür einsetzen, dass das Nadeem Center so bald wie möglich wieder geöffnet wird und so seine für die Opfer von Folter und Gewalt wichtige Arbeit fortsetzen kann.

3. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, nach der Schließung des Nadeem Centers künftig Menschen, die Folter oder Gewalt in Ägypten ausgesetzt sind, zu unterstützen, und welche Auswirkungen hat die Schließung dieses Zentrums für die künftigen Beziehungen der Bundesregierung zu Ägypten, insbesondere im Rahmen der geplanten engeren Zusammenarbeit in Fragen der illegalen Migration?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 24. Februar 2017**

Die Schließung des Nadeem Centers reiht sich in eine Serie von repressiven Maßnahmen gegen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Organisationen in Ägypten ein, die sich für Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen. Die Möglichkeiten, Opfern von Folter und Gewalt Unterstützung zu bieten, werden durch die Schließung des Nadeem Centers weiter eingeschränkt, was die Bundesregierung kritisiert und im Rahmen der Beziehungen zu Ägypten auch thematisiert. Unter anderem hat die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Dr. Bärbel Kofler, wiederholt die Be-

deutung der Achtung der Menschenrechte und die Freiheit der Zivilgesellschaft als Grundvoraussetzung für sozialen Frieden und nachhaltige Stabilität unterstrichen.

4. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Hat die Republik Mali nach Kenntnis der Bundesregierung das UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert, und in welchem Umfang macht die malische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell von der Ausnahmemöglichkeit des UN-Fakultativprotokolls Gebrauch, um unter 18-jährige Jugendliche für eine militärische Ausbildung bei den regulären Streitkräften zu rekrutieren?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 24. Februar 2017**

Die Republik Mali hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten am 16. Mai 2002 ratifiziert. Die Republik Mali hat bei Beitritt zum Fakultativprotokoll erklärt, ein Mindestalter von 18 Jahren für den freiwilligen Dienst wie auch für eine verpflichtende Einziehung zum Dienst in den malischen Streitkräften einzuhalten und damit die Sonderregelungen zur Einziehung von Personen unter 18 Jahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Fakultativprotokolls nicht anzuwenden.

5. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Welche Art von Versorgung erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitslose in Afghanistan vom afghanischen Staat, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die konkrete Lebenssituation der zuletzt per Sammelabschiebungen von Deutschland nach Afghanistan abgeschobenen Menschen (bitte darlegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 1. März 2017**

Es gibt derzeit keine staatliche Arbeitslosen- oder Rentenversicherung in Afghanistan. Einzig ehemalige Beamte und Angestellte des Staates erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine Pension. Die Höhe der Pension berechnet sich nach der Höhe des vorherigen Gehalts und des Dienstalters. Alle weiteren Arbeitnehmer sind im Fall der Arbeitslosigkeit oder der Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit auf Rücklagen und/oder die Unterstützung durch Angehörige angewiesen.

Die nach Afghanistan zurückgeführten Personen wurden von Vertretern der deutschen Botschaft, der afghanischen Grenzpolizei, der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der psychosozialen Bera-

tungsstelle IPSO am Flughafen Kabul in Empfang genommen und betreut. Sie wurden anschließend in die Obhut der afghanischen Behörden übergeben. Die meisten von ihnen reisten daraufhin mit Unterstützung der IOM in ihre Heimatprovinzen.

6. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wo konkret in Afghanistan befinden sich derzeit die Regionen, die so sicher sind, dass es nach Auffassung des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière und des Bundesministers des Auswärtigen Sigmar Gabriel verantwortbar ist, Menschen dorthin zurückzuschicken (vgl. Thomas de Maizière in heute-journal am 21. Februar 2017), und seit wann bewertet die Bundesregierung diese Regionen jeweils als sicher (bitte unter Nennung der Datengrundlage nach Region und Datum aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 2. März 2017**

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt volatil und regional unterschiedlich. Es gibt Regionen, in denen die Lage ausreichend kontrollierbar und für den Einzelnen vergleichsweise ruhig und stabil ist. Pauschale Bewertungen sind nicht möglich, da das Gefährdungsrisiko in jedem Einzelfall unter Einbeziehung sämtlicher individueller Umstände (wie Ethnie und Herkunftsregion, Konfession, Familienstand und Herkunft) geprüft werden muss.

7. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie und wie oft wurde die Einhaltung von Standards bei der Behandlung von Gefangenen nach Kenntnis der Bundesregierung kontrolliert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 23. Februar 2017**

Das syrische Regime betreibt neben zivilen Gefängnissen auch eine Reihe militärischer Gefängnisse, darunter die Einrichtung in Sadnaya, sowie geheime Haftzentren. Eine Kontrolle der Haftbedingungen ist nur mit Zustimmung des syrischen Regimes möglich. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren nur sehr begrenzt Zugang zu ausgewählten Gefängnissen ziviler Natur. Das syrische Regime weigert sich insgesamt, mit internationalen Organisationen bezüglich der Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards bei der Behandlung von Gefangenen zusammen zu arbeiten. Dies gilt insbesondere für Militärgefängnisse und geheime Haftzentren.

Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtssituation in Syrien einschließlich der Lage in den Gefängnissen, wie sie zum Beispiel durch einen Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zu Syrien vom Februar 2016 dokumentiert wurde, mit größter

Sorge. Die Bundesregierung setzt sich darum in den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen und in politischen Gesprächen gerade auch mit den Unterstützern des syrischen Regimes mit Nachdruck für eine schnelle Beendigung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen ein. Die Bundesregierung hat auch die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Dezember 2016 beschlossene Einrichtung des Rechenschaftsmechanismus ‚International, Impartial and Independent Mechanism‘ (IIIM) unterstützt, der bei Ermittlung und Verfolgung von schwersten Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützend tätig werden soll.

8. Abgeordnete  
**Katrin Kunert**  
(DIE LINKE.)
- Über wie viele landgestützte Marschflugkörper vom Typ SSC-8 mittlerer Reichweite zwischen 500 und 5 500 Kilometern verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Streitkräfte Russlands, was mutmaßlich dem Produktionsverbot des INF-Vertrags (Intermediate Range Nuclear Forces) von 1987 widerspräche, und inwieweit können nach Kenntnis der Bundesregierung die Startvorrichtungen, die bislang für die Tests des US-Raketenabwehrsystems „Aegis Ashore“ dienen, in technischer Hinsicht auch für den Start von US-Mittelstreckenraketen verwendet werden, was laut dem INF-Vertrag ebenso untersagt wäre?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 27. Februar 2017**

Die Beantwortung der ersten Teilfrage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 27. Februar 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Hinsichtlich der Frage zum Raketenabwehrsystem „Aegis Ashore“ verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 47 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundesdrucksache 18/8904 vom 5. Juli 2016.

9. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung konkret, um den in der Türkei in Untersuchungshaft befindlichen deutschen Journalisten Deniz Yücel nach Deutschland zurückzuholen, und in welcher Art und Weise wird die Bundesregierung Deniz Yücel im Verfahren unterstützen, damit er zeitnah aus dem Polizeigewahrsam entlassen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 1. März 2017**

Gegen den Journalisten und Türkei-Korrespondenten der Zeitung „DIE WELT“, Deniz Yücel, wurde am 27. Februar 2017 Untersuchungshaft angeordnet. Zuvor befand er sich seit dem 14. Februar 2017 in Polizeigewahrsam in Istanbul. Die deutsche Botschaft Ankara und das Generalkonsulat Istanbul stehen schon länger in ständigem Kontakt mit den türkischen Behörden und den Rechtsanwälten von Deniz Yücel. Diese erhalten täglichen Zugang zu ihrem Mandanten und berichten fortlaufend über neue Entwicklungen in diesem Fall.

Da Deniz Yücel sowohl über die deutsche als auch über die türkische Staatsangehörigkeit verfügt, besteht kein völkerrechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gewährung konsularischer Betreuung. Die Bundesregierung hat dennoch darauf gedrungen, dass ein vollumfänglicher konsularischer Zugang zu Deniz Yücel gewährleistet wird, damit ihn deutsche Konsularbeamte in der Untersuchungshaft in Istanbul bestmöglich betreuen können.

Darüber hinaus wird der Fall von Deniz Yücel auf allen politischen und diplomatischen Kanälen gegenüber der türkischen Regierung thematisiert, wobei die grundsätzliche Bedeutung dieses Falles für die Presse- und Meinungsfreiheit betont wird. So hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel unter anderem in einem Gespräch mit dem türkischen Ministerpräsidenten am 18. Februar 2017 eine faire und rechtsstaatliche Behandlung für Deniz Yücel gefordert. Die Bundeskanzlerin hat zudem betont, dass die Bundesregierung erwartet, dass die türkische Justiz in ihrer Behandlung des Falles Deniz Yücel den hohen Wert der Pressefreiheit für jede demokratische Gesellschaft berücksichtigt.

Bundesaußenminister Sigmar Gabriel hat sich am 28. Februar 2017 deutlich geäußert: „Bei allen Maßnahmen des Staates muss das hohe Gut der Presse- und Meinungsfreiheit Berücksichtigung finden, und besonders gilt das für die Strafjustiz. Sie darf in keinem Land, das für sich in Anspruch nimmt, demokratisch zu sein und den Menschenrechten Folge zu leisten, im Einsatz gegen Journalistinnen und Journalisten, missbraucht werden.“ Ich habe zudem auf Bitte des Bundesaußenministers am selben Tag den türkischen Botschafter Kemal Aydın zu einem Gespräch ins Auswärtige Amt gebeten, um diese klare Haltung auch im unmittelbaren Gespräch zum Ausdruck zu bringen.

Die Bundesregierung setzt sich mit großem Nachdruck dafür ein, dass Deniz Yücel sei schnell wie möglich freikommt und es zu einer guten Lösung kommt – für Deniz Yücel, für die Presse- und Meinungsfreiheit und auch für das deutsch-türkische Verhältnis.

10. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Dokumente im Sinne des § 4 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in den Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) liegen der Bundesregierung in Bezug auf die Brexit-Verhandlungen vor?
11. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Dokumente im Sinne des § 4 Absatz 2 EUZBBG hat die Bundesregierung ihrerseits an Dritte weitergegeben beziehungsweise von anderen Regierungen von Mitgliedstaaten erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 27. Februar 2017**

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) beginnen Austrittsverhandlungen nach der Mitteilung des austrittswilligen Mitgliedstaates und nach Annahme der Leitlinien durch den Europäischen Rat. Derzeit finden noch keine Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß Artikel 50 EUV statt. Dokumente in Bezug auf die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich liegen der Bundesregierung daher noch nicht vor.

Folgende Dokumente im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in den Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG), die der Bundesregierung im Vorgriff auf die möglicherweise demnächst beginnenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vorliegen, hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag übermittelt:

- Die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU27 nach ihrem informellen Treffen in Brüssel am 29. Juni 2016.
- Die Erklärung nach dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten sowie des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Europäischen Kommission am 15. Dezember 2016 in Brüssel.
- Zwei Präsentationen zu Finanzfragen im Zusammenhang mit dem Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union, die von der Europäischen Kommission am 10. Februar 2017 an die 27 Mitgliedstaaten verteilt wurden.

- Drei Präsentationen zum aktuellen Rechtsrahmen im Bereich der Aufenthaltsrechte und des Zugangs zu Systemen der sozialen Sicherheit und zu möglichen Auswirkungen bei Austritt eines Mitgliedstaates, die von der Europäischen Kommission am 24. Februar 2017 an die 27 Mitgliedstaaten verteilt wurden.

12. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung daran fest, dass es Wahlen im Donbass nur geben kann, wenn diese fair und frei sind und nach europäischen Standards und ukrainischen Gesetzen durchgeführt werden, und wie bewertet sie die Möglichkeit freier Wahlen, wenn nicht einmal die Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) freien Zugang in das Gebiet erhält (vgl. u. a. [www.welt.de/politik/ausland/article161721463/In-der-Ostukraine-entbrennt-ein-Winterkrieg.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article161721463/In-der-Ostukraine-entbrennt-ein-Winterkrieg.html))?
13. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung sich vorstellen, dass Wahlen im Donbass stattfinden, wenn ukrainische Politiker aller Parteien sich dort nicht frei bewegen und somit keinen Wahlkampf machen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 27. Februar 2017**

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit der französischen Regierung im sogenannten Normandie-Format an einer Umsetzung der Minsker Vereinbarungen durch die Ukraine und Russland. Die Bemühungen im Normandie-Format erfolgen in enger Abstimmung mit der Trilateralen Kontaktgruppe. Die Minsker Abkommen sehen Sonderkommunalwahlen in Teilen des Donbass („gesonderte Verwaltungsbezirke der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk“) nach Maßgabe der ukrainischen Gesetzgebung und der einschlägigen OSZE-Standards sowie unter Wahlbeobachtung des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) vor. Zu diesen Standards gehört auch die Möglichkeit eines fairen Wahlkampfes.

Das Mandat der OSZE-Sonderbeobachtungsmission (SMM) erstreckt sich auf die gesamte Ukraine. Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich für den freien Zugang der OSZE-Beobachter im gesamten Gebiet ein; dazu gehört auch das nicht von der Regierung kontrollierte Gebiet.

14. Abgeordnete  
**Erika Steinbach**  
(fraktionslos)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zum Verbleib tausender jezidischer Frauen und Mädchen, die im Zuge des versuchten Völkermordes an den Jeziden (Tagesschau.de: UN werfen IS Völkermord vor, Stand: 19. März 2015 12:25 Uhr) zunächst IS-Kämpfern als Kriegstrophäen geschenkt oder nach Syrien und in andere Nachbarstaaten in die Sklaverei verkauft wurden, und welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um zur Rettung dieser Menschen beizutragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 22. Februar 2017**

Die Bundesregierung beteiligt sich als aktives Mitglied der Anti-IS-Koalition auf verschiedenen Ebenen am Kampf gegen die Terrororganisation Islamischer Staat (IS). Unter anderem hat die internationale Anti-IS-Koalition zur Befreiung und Stabilisierung von Gebieten in der Nineveh-Ebene, eine traditionelle Siedlungsregion ethnisch-religiöser Minderheiten, beigetragen.

Nach Angaben der Vereinten Nationen (VN) befinden sich derzeit noch ca. 3 200 jesidische Frauen und Kinder in der Gewalt des IS, der überwiegende Teil von ihnen in Syrien. Von Tausenden jesidischen Männern und Jungen fehlt jede Spur. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung setzt sich für die adäquate psychosoziale Behandlung derjenigen schwersttraumatisierten Menschen ein, die dem IS-Terror entkommen konnten. Zu diesem Zweck unterstützt sie unter anderem die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Traumabehandlung in Nordirak.

15. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass das ‚Special Operation Command‘ des US-Pentagon derzeit in Mittel- und Osteuropa Waffen und Munition ähnlich derjenigen aus den ex-Sowjetrepubliken aufgrund eines mehrjährigen millionenschweren Ausrüstungsprogramms für Anti-IS-Kämpfer in Syrien aufkaufen lässt, durch private Spediteure auf deutsche US-Stützpunkte wie Ramstein transportieren sowie von dort zu ersteren via Türkei oder seltener Jordanien ausfliegen ließ, bis die USA die Transporte nach Ramstein kürzlich stoppten, weil deutsche Stellen davon erfuhren, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass sie derlei Waffentransporte aus Deutschland zu unterbinden verpflichtet ist, weil solche Nutzung hiesiger US-Stützpunkte dem NATO-Truppenstatut nebst Zusatzabkommen sowie deutschem Rüstungsexportrecht widerspricht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 27. Februar 2017**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass das US-Verteidigungsministerium Waffen und Munition in Mittel- und Osteuropa für Anti-IS-Kämpfer in Syrien aufkauft und über deutsche US-Stützpunkte liefert.

Das NATO-Truppenstatut nebst Zusatzabkommen enthält keine eigene Regelung zu Waffenimporten und -exporten. Im Übrigen wird auf § 74 Absatz 1 Nummer 16 der Außenwirtschaftsverordnung hingewiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

16. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)

Welche der unter anderem in den deutschen Forschungsprojekten APFEL, ADIS, MuViT und CamInSens untersuchten Funktionalitäten intelligenter Videotechnik (etwa: Erkennung von Gesichtern aus Stand-, und Bewegtbildern, Erkennung von verdächtigem Verhalten und verdächtigen Gegenständen, Suche nach „Gefährdern“, Verhinderung von Graffiti-Sprühen, Bereiche in denen nicht überwacht wird) sollen nunmehr am Bahnhof Berlin Südkreuz vom Bundesministerium des Innern, der Deutschen Bahn AG und der Bundespolizei in einem Pilotprojekt ausprobiert und hierfür ausgeschrieben werden (Berliner Morgenpost vom 19. Februar 2017, „Berlin will neue Videoüberwachung im Bahnhof Südkreuz testen“), und mit welchen Datenbanken könnten die von rund 80 Videokameras erhobenen Stand- oder Bewegtbilder im Test- sowie im späteren Wirkbetrieb abgeglichen werden?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 27. Februar 2017**

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt den aktuellen Stand der Technik von Systemen zur biometrischen Gesichtserkennung in Live-Videoströmen von Überwachungskameras im Rahmen einer Erprobung am Bahnhof Berlin Südkreuz zu testen. Dabei soll zum Abgleich eine Datenbank mit Gesichtsbildern freiwilliger Probanden verwendet werden. Zu Umfang und Art der Datenbanken für die Erprobung wurden bisher noch keine endgültigen Festlegungen getroffen. Entscheidungen über einen etwaigen späteren Wirkbetrieb sollen im Anschluss an den Test erfolgen.

Der Test weiterer Funktionalitäten intelligenter Videotechnik erfolgt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG. Der genaue Umfang ist noch nicht festgelegt.

17. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)

Durch welche Annahmen, Indizien oder Belege ist das Bundesinnenministerium „in Abstimmung“ mit den dortigen Behörden „zu dem Schluss gekommen“, dass angebliche Cyberangriffe auf das italienische und das österreichische Parlament russischen Ursprungs gewesen sein sollen (Kamingespräch mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen, Phoenix vom 12. Februar 2017, ab Minute 46:50), obwohl es sich beispielsweise in Österreich nach Kenntnis des Fragestellers bei Angriffen auf Regierungsnetze (Außenministerium, Bundesheer, Parlament) in den vergangenen Monaten stets um kurze sogenannte Distributed-Denial-of-Service-Blockaden und keine Cyberangriffe handelte, und in welchem Rahmen (bilateral oder multilateral) findet ein solcher Austausch des deutschen Inlandsgeheimdienstes mit Ländern wie Österreich, Italien, Frankreich oder den Niederlanden über Internetstörungen statt, die dann gemeinsam untersucht und (wie im vorliegenden Fall) „in Abstimmung“ als Cyberangriffe klassifiziert werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. März 2017**

Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Methode der Nachrichtendienste des Bundes gezogen werden, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besonders schutzbedürftig sind (BVerfGE 124, 161 (194)). Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Verschlusssachengrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. März 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

18. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurde seit dem 30. Juni 2015 nach § 6a Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes ein Personalausweis oder vorläufiger Personalausweis versagt oder entzogen sowie ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt, und in wie vielen Fällen handelte es sich dabei um Personen, die aufgrund einer oder mehr weiteren Staatsbürgerschaft(en) über Passpapiere eines anderen Staates verfügten (bitte entsprechend jeweils nach Jahren aufführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 3. März 2017**

Für das Jahr 2015 hat das Bundesministerium des Innern Kenntnis von mindestens 30 Ersatz-Personalausweisen, die durch die Ordnungsbehörden der Länder ausgestellt wurden.

Aufgrund des föderalen Prinzips in Deutschland hat sich der zuständige Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz bereits der Fragestellung einer statistischen Erhebung angenommen. Eine dauerhafte, bundesweite Erfassung wird von den Ländern jedoch nicht vorgenommen. Die Erstellung eines aktuellen Gesamtüberblicks für Deutschland im Sinne der Frage befindet sich noch in der Diskussion.

19. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der arabischen Republik Syrien über die Rückführung von sich illegal aufhaltenden Personen aus dem Jahr 2009 noch in Kraft, und hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele aufgrund dieses Abkommens abgeschobene Menschen seitdem in einem der Foltergefängnisse inhaftiert wurden von denen der aktuelle Amnesty-Bericht spricht ([www.amnesty.de/2017/2/7/syrien-tausende-tote-bei-massenhinrichtungen-im-saydnaya-gefaengnis](http://www.amnesty.de/2017/2/7/syrien-tausende-tote-bei-massenhinrichtungen-im-saydnaya-gefaengnis))?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 22. Februar 2017**

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen ist weiterhin in Kraft. Seit dem 28. April 2011 haben keine Rückführungen mehr nach Syrien stattgefunden.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über den Verbleib der zwischen den Jahren 2009 und 2011 rückgeführten syrischen Staatsangehörigen.

20. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eine andere Bundesbehörde den gerichtlich festgesetzten Schmerzensgeldanspruch von Mike B. in Höhe von 50 000 D-Mark beglichen, der am 28. November 1991 in Nordhausen von M. D. v. D., dem langjährigen V-Mann „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, lebensgefährlich verletzt wurde ([www.welt.de/politik/deutschland/article158300659/Wie-ein-brutaler-Neonazi-zum-V-Mann-wurde.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article158300659/Wie-ein-brutaler-Neonazi-zum-V-Mann-wurde.html)), und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 1. März 2017**

Eine offene Beantwortung der Frage scheidet aus, weil die Kenntnis der erfragten Informationen durch Unbefugte für Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Die Antwort wird daher mit dem Verschlusssachengrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

21. Abgeordnete  
**Brigitte Pothmer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Duldungen zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden seit Inkrafttreten der Regelung im August 2016 bisher erteilt (bitte einmal nach Bundesländern und einmal nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln), und woran scheidert nach Kenntnis der Bundesregierung die Erteilung der Ausbildungsduldung am häufigsten?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 28. Februar 2017**

Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Die Durchführung einer Berufsausbildung ist ein dringender persönlicher Grund im Sinne von Satz 3, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG erfüllt sind. Es handelt sich somit bei § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG nicht um eine eigenständige Rechtsgrundlage. Der Sachverhalt wird im Ausländerzentralregister (AZR) zudem nicht gesondert erfasst, sodass der Bundesregierung die Zahl der erteilten Ausbildungsduldungen nicht vorliegt.

Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse vor, ob und ggf. woran die Erteilung der Ausbildungsduldung am häufigsten scheidert.

---

\* Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

22. Abgeordnete  
**Erika Steinbach**  
(fraktionslos)
- Inwieweit verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse zu Vergewaltigungen und Gewalt in Flüchtlingsheimen, Unterküften etc. (Von Zwangsheirat bis zur Vergewaltigung – Frauen und Kinder vor Gewalt in Flüchtlingsheimen schützen von Christoph Scholz in Katholische Nachrichtenagentur vom 27. Juli 2016), und was unternimmt sie dagegen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 23. Februar 2017**

Den für die Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte zuständigen Ländern und Kommunen obliegt die Verantwortung, dass Asylsuchende in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht werden, die unter anderem den Schutz des Familienlebens gewährleisten z. B. durch abschließbare und separate Schlafräume, dass in Unterbringungszentren dafür Sorge getragen wird, dass Gewalt verhütet wird und dass das dort eingesetzte Personal angemessen geschult ist.

Während seiner Klausur in Meseberg im Mai 2016 hat das Bundeskabinett beschlossen, dass Bund und Länder zeitnah prüfen, inwieweit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um den Schutz vor Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren haben auf der Jugend- und Familienminister Konferenz (JFMK) am 2./3. Juni 2016 festgestellt, dass, unabhängig von bereits durch die Länder ergriffenen Maßnahmen, zur Gewährleistung des Wohls von Kindern und Frauen in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung besondere Schutzkonzepte, die die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten entsprechend berücksichtigen, erforderlich sind. Die Bund-Länder-AG der JFMK zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften hat am 10. Juni 2016 mehrheitlich eine bundesgesetzliche Regelung empfohlen, nach welcher klargestellt wird, dass die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten für alle Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere von Frauen und Kindern, von den Trägern sicherzustellen ist und die Länder Näheres zu den Inhalten der Schutzkonzepte regeln können. Die Gespräche über die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelung innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern dauern noch an.

Bereits mit dem Asylpaket II wurde geregelt, dass sich die Träger von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften von Personen, die dort künftig oder weiterhin kinder- oder jugendnah tätig sind oder auf solche Art dauerhaft ehrenamtlich betraut werden, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen müssen. Ausgeschlossen von solchen Tätigkeiten werden Personen, die wegen einschlägiger Delikte vorbestraft sind.

Die für die Unterbringung zuständigen Länder informieren die Bundesbehörden nur in Einzelfällen über Vorfälle in Flüchtlingsunterkünften. Auch der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lassen sich bisher keine konkreten Informationen hierzu entnehmen. Erst ab der PKS 2016, deren Zahlen noch nicht abschließend vorliegen, wird bei der Opfererfassung neben der Staatsangehörigkeit auch der Grund des Aufenthaltes in

Deutschland (Asylbewerber/Flüchtling) miterfasst. Eine gesonderte Erfassung der Tatörtlichkeiten „Aufnahmeeinrichtung“ und „Asylbewerberunterkunft“ erfolgt ab dem 1. Januar 2017.

Um die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsgeschehen einordnen zu können und dabei auch ein umfassendes Bild über strafbare Auseinandersetzungen in Flüchtlingsunterkünften zu erhalten, wird das Bundeskriminalamt unter Zulieferung der Zahlen der Länderpolizeien ab dem Berichtszeitraum 2017 ein Bundeslagebild erstellen. Bis dahin wird seit November 2015 die VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte „Lageübersicht zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ erstellt, die quartalsweise aktualisierte Trendaussagen ermöglicht. Diese Lageübersicht wird auch dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages regelmäßig zur Verfügung gestellt. Parallel veröffentlicht das Bundeskriminalamt presseoffene Kernaussagen auf seiner Homepage.

Die Lageübersicht enthält u. a. Aussagen zu Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften. Generell gilt, dass es sich bei den für die Lageübersicht zugeliferten Zahlen um Daten aus den Vorgangsbearbeitungssystemen der Länder, der Bundespolizei und des Zolls (polizeiliche Eingangsstatisik) handelt. Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrundeliegenden Fällen dauern vielfach noch an. Die Datenbasis ist folglich nicht abschließend und unterliegt fortwährenden Änderungen.

Zu den Erkenntnissen aus dem Jahr 2015 wurde der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages im März 2016 mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, unterrichtet.

Für das Jahr 2016 liegen aus der Lageübersicht 3/2016 Informationen für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 30. September 2016 vor. Ich weise darauf hin, dass diese als „Verschlussache mit der Verschlussachengrad – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und entsprechend zu verwenden sind. Sie werden daher gesondert übersandt.\*

Wie bereits im Jahr 2015 liegen auch für 2016 keine über die Nationalität hinausgehenden Personen-Erkenntnisse zu den Gewaltopfern in Einrichtungen vor. Insbesondere enthalten die erhobenen Daten keine Angaben zu Alter und Geschlecht von Tatverdächtigen bzw. Opfern.

Klarheit über die Faktenlage kann v. a. dadurch geschaffen werden, dass durch geeignete Maßnahmen das Vertrauen der Betroffenen in staatliche Institutionen gefördert wird, damit sich Opfer von Übergriffen und Gewalt unverzüglich an die örtliche Polizei wenden und dort Strafanzeige erstatten. Zu diesem Zweck wurde neben bestehenden Projekten und Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens von Zuwanderern in die Polizei (siehe auch [www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/polizei-und-muslime.html](http://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/polizei-und-muslime.html)) durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) ein Plakat für den Aushang in den Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen entwickelt. Es soll der Erhöhung der Sicherheit sowie Förderung der Zivilcourage und somit

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat einen Teil der Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Februar 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

der Stärkung des Vertrauens in die Polizei dienen. Das Plakat enthält übersichtliche Kerninformationen zum richtigen Verhalten in Notfällen in den geläufigsten Sprachen von Zuwanderern.

Daneben stehen eine Vielzahl von Opferschutzorganisationen zur Verfügung, um die Opfer zu unterstützen und die Nachwirkungen von Gewalttaten besser zu bewältigen (z. B. „WEISSER RING e. V.“ oder andere örtliche Beratungsstellen). Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (bff) und Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen bei der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund u. a. durch Fortbildungen zur bedarfsgerechten Unterstützung gewaltbetroffener und traumatisierter Frauen mit Fluchterfahrungen und Beförderung von Netzwerkarbeit zwischen dem Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und der Flüchtlings- und Migrationsberatung.

Durch das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ können sich von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen, aber auch deren Angehörige sowie Fachkräfte und ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer beraten lassen. Das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ bietet Beratung für Schwangere, die durch eine Schwangerschaft in eine Notlage geraten sind.

Beide Hilfetelefone sind kostenfrei und 24 Stunden täglich erreichbar. Die Beratung ist auf Wunsch anonym. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Zudem ist das Angebot barrierefrei und mehrsprachig. In 17 Sprachen können Frauen beraten werden.

Das BMFSFJ hat ein mehrsprachiges Faltblatt herausgegeben, das den Einrichtungen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt wird, mit Basisinformationen (u. a.) zu den oben genannten Hilfetelefonen. Weitere mehrsprachige Informationsmaterialien der Hilfetelefone stehen den Kommunen und Flüchtlingseinrichtungen abrufbar zur Verfügung.

Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ haben das BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnern „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeitet und veröffentlicht ([www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=226884.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=226884.html)). Auch das Programm ProPK und die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) haben ihre Expertise eingebracht. Seit 2016 fördert zudem das BMFSFJ im Rahmen der Initiative in insgesamt 25 Einrichtungen bundesweit Koordinatorenstellen für Gewaltschutz. Das Programm wird in 2017 auf weitere 75 Einrichtungen ausgeweitet. Darüber hinaus fördert das BMFSFJ Plan International Deutschland e. V. mit dem Projekt „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“. Zudem hat das BMFSFJ gemeinsam mit der KfW unter Mitwirkung des DFK ein Förderprogramm aufgelegt, mit dem bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Schutzkonzepten für Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften finanziert werden können.

Im Zuge der Verhaltensprävention startet UNICEF unter Beteiligung von DFK, Landeskriminalamt Berlin und weiteren Fachkräften ein Training-of-Trainers (ToT)-Programm zur Beschulung des gesamten Personals in den 25 Konsultationsunterkünften.

Neben einer allgemeinen „Rahmenkonzeption zur Prävention von Kriminalität und Förderung der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuwanderung“, die kriminalpräventive Handlungsfelder, Maßnahmen und vielfältige Vorschläge zur Verhinderung und Reduzierung von Kriminalität zum Nachteil von und durch Zuwanderer beinhaltet, haben die DFK und das Programm ProPK zudem ein spezifisches „Konzept zur Förderung der Sicherheit von zugewanderten Frauen und Kindern in Gemeinschaftsunterkünften“ erarbeitet.

Es enthält konkrete Ziele, Maßnahmen und Handlungsansätze, um der Gewalt gegen Frauen, Kinder und sonstige schutzbedürftige Personengruppen vorzubeugen und zur Erhöhung des Sicherheitsstandards in Unterkünften beizutragen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder unterstützt dieses Konzept und hat den Ländern empfohlen, die einzelnen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit lageangemessen umzusetzen. Zudem hat sie das Programm ProPK und die DFK damit beauftragt, die Länder bei der Umsetzung des Konzepts zu unterstützen und dieses umsetzungsbezogen weiterzuentwickeln.

Als konkrete Maßnahme hat die DFK gemeinsam mit dem Programm ProPK eine „Polizeiliche Orientierungshilfe für Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften für Zuwanderer“ erstellt. Die Broschüre richtet sich an Betreiber von Flüchtlingsunterkünften und vermittelt einen ersten Überblick über die sicherungstechnischen Empfehlungen der Polizei (organisatorische und bautechnische Aspekte). Es wird auch für die Inanspruchnahme polizeilicher Beratung geworben.

Im Hinblick auf unbegleitete ausländische Minderjährige sind die Jugendämter bei Feststellung der unbegleiteten Einreise nach Deutschland zur vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII) bzw. zur Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) sowie anschließenden Unterbringung und Betreuung verpflichtet, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

23. Abgeordneter  
**Hans-Christian  
Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

In wie viele Messenger-Dienst-Konten von Bürgerinnen und Bürgern sind jeweils Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischer Abschirmdienst (MAD), Bundeskriminalamt (BKA), Zollkriminalamt (ZKA) und Bundespolizei seit 2010 heimlich eingedrungen, wie 2015 im Falle der „OSS“ (<https://motherboard.vice.com/de/article/exklusiv-wie-das-bka-telegram-accounts-von-terrorverdaechtigen-knackt>; bitte aufschlüsseln nach Behörde, Operationen und Betroffenen), und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies jeweils geschehen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Eindringen in Messenger-Dienst-Konten eines Verfahrens bedarf, das über

einen Anspruch auf Ausleitung durch den Provider gemäß § 100a der Strafprozeßordnung (StPO) hinausgeht?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 27. Februar 2017**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis – auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegnerisch gesinnten Kräften – nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen.

Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

Soweit sich die Fragestellung auf den Bundesnachrichtendienst (BND) oder das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bezieht, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl betreffen und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zur Ausleitung oder Lesbarmachung der über Messenger-Dienste erfolgenden elektronischen Kommunikation würde

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat einen Teil der Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 27. Februar 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotential des BND und des BfV zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten des BND und des BfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND und des BfV jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Aufklärung nationaler und internationaler terroristischer Bestrebungen, bei denen derartige Kommunikationsmittel in besonderem Maße von den beobachteten Personen genutzt werden.

Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND oder des BfV bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND und des BfV gewinnen.

Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst – BNDG) – und des BfV – Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Entzifferung für die Aufgabenerfüllung des BND und des BfV nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Schon die Angabe, ob und in welchem Umfang der BND oder das BfV von derartigen Methoden Gebrauch machen, könnte zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens der betreffenden beobachteten Personen führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen des BND und des BfV zurückstehen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

24. Abgeordnete  
**Annalena Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Würde nach Auffassung der Bundesregierung eine landesrechtlich geregelte Rückübertragung von Bodenreformflächen (sog. Neusiedlererben-Flächen) gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verstoßen und damit verfassungswidrig sein, bzw. war die Flächenübertragung an die ostdeutschen Länder mit Restriktionen verbunden, die z. B. die Rückübertragung auf den in Anspruch genommenen Personenkreis ausschließen würde?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28. Februar 2017

Aus der Fragestellung ist nicht ersichtlich, wie eine „landesrechtlich geregelte Rückübertragung von Bodenreformflächen“ umgesetzt werden soll. Sollte daran gedacht werden, den materiellen Inhalt der Abwicklungsregelungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu ändern, könnte das Landesparlament diese Änderungen nicht beschließen. Dafür würde es dem Landesparlament an der Gesetzgebungskompetenz fehlen.

Der Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I 2013 S. 1858, 1859) bestimmt, dass das nach den Abwicklungsvorschriften den Ländern zugefallene Bodenreformvermögen endgültig und ohne Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Bund im Landeseigentum verbleibt. Dem Vertrag sind keine Vorgaben über die Verwendung der Flächen durch die jeweiligen Länder zu entnehmen. Allerdings sind Flächen, die vom Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 2007 (VZR 65/07) erfasst sind, wegen der Nichtigkeit der Auflassung nicht Eigentum des Landes geworden.

25. Abgeordneter  
**Volker Beck (Köln)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Behörden bzw. nach ihrer Kenntnis die Landesregierungen und ihnen nachgeordnete Behörden (insbesondere Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Bundesministerium des Innern (BMI), Auswärtiges Amt, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, BKA, Bundespolizei, BND, Bundesamt für Verbraucherschutz, nordrhein-westfälische Landesregierung, Strafverfolgungsbehörden und Polizei) vor bzw. während des Besuchs des türkischen Ministerpräsidenten und des Leiters der Abteilung Auslandsbeziehungen der Diyanet, Halife Keskin, am 18. Februar 2017 in Erwägung gezogen bzw. darüber beraten, sie als Beschuldigte oder Zeugen in Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit durch Mitarbeiter der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Region e. V. zu vernehmen oder sie be-

treffend andere Ermittlungsmaßnahmen zu veranlassen bzw. zu ergreifen (bitte unter Angabe des Zeitpunkts etwaiger zwischenbehördlicher Kontakte ausführen), und aus welchen Gründen wurde – da Regierungschefs Immunität nur bei amtlicher Einladung genießen (§ 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes; [www.spiegel.de/politik/deutschland/binali-yildirim-volker-beck-fordert-ermittlungen-gegen-tuerkischen-premier-a-1135152.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/binali-yildirim-volker-beck-fordert-ermittlungen-gegen-tuerkischen-premier-a-1135152.html); [www.sueddeutsche.de/politik/yldrm-in-oberhausen-jubel-zu-lasten-der-demokratie-1.3386601](http://www.sueddeutsche.de/politik/yldrm-in-oberhausen-jubel-zu-lasten-der-demokratie-1.3386601)) – nach Kenntnis der Bundesregierung von Ermittlungsmaßnahmen während des Besuchs abgesehen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage für die einschlägigen Entscheidungen ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. März 2017**

Die Bundesregierung ist für die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen oder für das Ergreifen anderer Maßnahmen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht zuständig, sodass auch keine dahingehenden Erwägungen in Betracht kamen.

Die für die Verfolgung einer geheimdienstlichen Agententätigkeit nach § 99 des Strafgesetzbuchs zuständige Staatsanwaltschaft, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (vgl. § 120 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), hat geprüft, ob gegen den Ministerpräsidenten der Republik Türkei, Binali Yildirim, im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Imame wegen des Vorwurfs der geheimdienstlichen Agententätigkeit strafprozessuale Maßnahmen veranlasst sind.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ministerpräsident bei seinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig vom Zweck des Aufenthalts unter dem umfassenden Schutz völkerrechtlicher Immunität stand. Ungeachtet der Frage, ob gegen den Ministerpräsidenten überhaupt ein Anfangsverdacht einer in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallenden Straftat bestand (§ 152 Absatz 2 StPO), kam die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens daher nicht in Betracht.

Von einer strafprozessualen Vernehmung als Zeuge hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ebenfalls abgesehen. Freiwillige Angaben waren nicht zu erwarten und strafprozessuale Maßnahmen zur Erzwungung einer Zeugenaussage hätten wegen bestehender Immunität nicht ergriffen werden dürfen.

Der Aufenthalt von Halife Keskin in der Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 2017 ist dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und dem Bundeskriminalamt nicht bekannt.

26. Abgeordnete  
**Birgit Wöllert**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Frauen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bislang insgesamt wegen einer zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen venerologischen Station der DDR und den dort möglicherweise stattgefundenen Misshandlungen einen Antrag auf Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) gestellt, und wie ist jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. März 2017**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Das Bundesamt für Justiz führt eine Statistik über die Zahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung. Die Art der freiheitsentziehenden Maßnahme wird in der Statistik allerdings nicht erfasst.

27. Abgeordnete  
**Birgit Wöllert**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Frauen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bislang insgesamt wegen einer zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen venerologischen Station der DDR und den dort möglicherweise stattgefundenen Misshandlungen einen Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt, und wie ist jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. März 2017**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Das Bundesamt für Justiz führt eine Statistik über die Zahl der Anträge auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Die Art der freiheitsentziehenden Maßnahme wird in der Statistik allerdings nicht erfasst.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt die Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Militärpräsenz in Deutschland insgesamt sowie spezifisch die Airbase Ramstein betreffend (beispielsweise Verpflichtungen im Rahmen des NATO-Truppenstatutes, Unterstützung von Infrastrukturprojekten wie dem US-Schulbauprogramm oder Militärhospitälern)?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 27. Februar 2017

Nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), tragen die ausländischen Streitkräfte die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland grundsätzlich selbst. Hierzu gehören nicht nur der Sold und die Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen sowie die Löhne und Gehälter der zivilen Arbeitskräfte.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt – wie die anderen NATO-Staaten, in denen fremde Streitkräfte stationiert sind – lediglich bestimmte Verteidigungsfolgekosten:

- Ausgaben für Unterstützungsleistungen an zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten, die infolge des Truppenabbaus freigesetzt werden,
- bestimmte Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der von den Streitkräften im Bundesgebiet genutzten Liegenschaften,
- Zahlungen für die Abgeltung von Schäden, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, sowie Zahlungen zum Ausgleich von Umwelt- und Belegungsschäden an freigegebenen Liegenschaften,
- Ausgaben zur Beschaffung von Liegenschaften zur Deckung des militärischen Bedarfs,
- Erstattung von Restwerten (Vermögenswerten), die die Streitkräfte auf den von ihnen freigegebenen Liegenschaften mit eigenen Mitteln („Heimatmittel“) geschaffen haben.

Diese Verteidigungsfolgekosten werden im Bundeshaushalt im Kapitel 0802 – Lasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt bzw. Abzug von ausländischen Streitkräften – insgesamt für alle Streitkräfte ausgewiesen. Im Jahr 2016 betragen die Ausgaben für den Aufenthalt der US-Streitkräfte in Deutschland rund 36,8 Mio. Euro. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Liegenschaften kann mangels gesonderter Erfassung nicht vorgenommen werden.

29. Abgeordnete  
**Sabine  
Zimmermann  
(Zwickau)  
(DIE LINKE.)**
- Wie viele Prüfungen sowie Ermittlungsverfahren hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Jahr 2016 vorgenommen bzw. eingeleitet, und in wie vielen Fällen richteten sich diese Amtshandlungen gegen Arbeitgeber/Unternehmen bzw. gegen Einzelpersonen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 27. Februar 2017**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) hat im Jahr 2016 40 374 Arbeitgeber geprüft, 354 935 Personen befragt und 261 205 Personen anhand von Geschäftsunterlagen überprüft. Die FKS hat dabei insgesamt 126 315 Ermittlungsverfahren eingeleitet. In wie vielen Fällen sich die Ermittlungsverfahren gegen Arbeitgeber richten, wird von der Statistik der FKS nicht differenziert abgebildet.

30. Abgeordnete  
**Sabine  
Zimmermann  
(Zwickau)  
(DIE LINKE.)**
- Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2016 aufgedeckt, und in wie vielen Fällen geschah dies auf Grund von Hinweisen Dritter, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 27. Februar 2017**

Die FKS hat im Jahr 2016 3 692 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet. Darin enthalten sind Verstöße aufgrund der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns und Verstöße gegen die die Mindestlöhne betreffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz. Eine Differenzierung dahingehend, ob und wie viele Ermittlungsverfahren auf Grund von Hinweisen Dritter, wie etwa der Bundesagentur für Arbeit, eingeleitet werden, ist in der statistischen Erfassung der FKS nicht vorgesehen.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

31. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Leistungsbilanzüberschüsse (in absoluten Zahlen und relativ zum Bruttoinlandsprodukt – BIP) in Deutschland seit 2003 (bitte jährlich anführen), und wie will die Bundesregierung unterstützend darauf hinwirken, dass sich die Höhe der Importe und der Exporte – die maßgeblich für die Leistungsbilanzüberschüsse verantwortlich sind – angleicht und damit den Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft entspricht?

#### Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 27. Februar 2017

Der Saldo der Leistungsbilanz hat sich in Deutschland seit dem Jahr 2003 wie in der folgenden Tabelle dargelegt entwickelt (in absoluten Zahlen und relativ zum BIP):

Saldo der Leistungsbilanz		
	in Mrd. Euro	in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt
2003	31,3	1,4
2004	101,2	4,5
2005	105,7	4,6
2006	136,0	5,7
2007	169,6	6,7
2008	143,3	5,6
2009	141,2	5,7
2010	144,9	5,6
2011	164,6	6,1
2012	193,6	7,0
2013	190,4	6,7
2014	212,9	7,3
2015	252,6	8,3
2016	266,0	8,5

Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Berechnungen

Die Bundesregierung verfolgt eine Politik, die zur Stärkung der Wachstumskräfte auf eine höhere Wettbewerbsfähigkeit und eine dynamischere Binnenwirtschaft abzielt. So wurden die staatlichen Investitionen deutlich erhöht, die Kommunen finanziell entlastet, ein flächendeckender, allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt und die Tarifpartnerschaft gestärkt. Diese Maßnahmen wirken sich tendenziell dämpfend auf den Leistungsbilanzüberschuss aus und tragen zu einem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bei. Die binnenwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Rückführung des deutschen Leitungs-

bilanzüberschusses sind gegeben: Die Binnenkonjunktur ist robust, am deutschen Arbeitsmarkt herrscht Rekordbeschäftigung und die Real-löhne steigen deutlich.

Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss ist das Ergebnis von marktba-sierten Angebots- und Nachfrageentscheidungen von Unternehmen und privaten Verbrauchern auf den Weltmärkten. Er spiegelt umfassende wirtschaftliche Aktivitäten von Unternehmen und Haushalten infolge grenzüberschreitender Verflechtung von Produktion, Handel und Dienstleistungen wider und hängt daher nicht allein von der deutschen Wirt-schaftsentwicklung und -politik ab, sondern insbesondere auch von der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit ausländischer Standorte. Ein gro-ßer Teil des Leistungsbilanzüberschusses wird durch Faktoren bestimmt, die durch die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht direkt beein-flusst werden können, z. B. der Euro-Wechselkurs oder die Rohstoff- und Energieweltmarktpreise.

32. Abgeordneter  
**Dr. Konstantin von Notz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand bezüglich des von Seiten der Bundesregierung in Aussicht gestellten Referen-tenentwurfs für weitere Änderungen am Telemediengesetz (vgl. „Bericht der Bundesregierung zu den Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Ge-richtshofs der Europäischen Union vom 15. Sep-tember 2016 in der Rechtssache C-484/14 – Mc Fadden gegen Sony Music“), und geht die Bun-desregierung noch davon aus, dass ein reformier-tes Gesetz tatsächlich noch in dieser Legislatur-periode verabschiedet werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 23. Februar 2017**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 21. Dezem-ber 2016 den Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes in die Ressortabstimmung gegeben. Die Beteili-gung der Länder und Verbände steht unmittelbar bevor. Ziel ist, das Ge-setz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

33. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Veranstaltungen hat Professor Dieter Gorny seit seiner Berufung als Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie in dieser Funk-tion ausgerichtet (bitte mit Namen und Datum aufführen), und in welcher Höhe sind jeweils Kosten für diese Veranstaltungen entstanden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 3. März 2017**

Professor Dieter Gorny hat als Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) keine Veranstaltungen selbst ausgerichtet. Er hat an Veranstaltungen, die das BMWi als zuständiges Ressort der Bundesregierung im Bereich der

Kreativ- und Digitalwirtschaft als Veranstalter durchgeführt hat, teilgenommen. So hat er an den BMWi-Konferenzen zum Wandel der Digitalen Wirtschaft am 18. September 2015 („Digitaler Wandel in Kreativwirtschaft, Handel und Mobilität – Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten in Europa“) und am 22. September 2016 („Digitaler Wandel – Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten in Finanzbranche, Gesundheitswesen und Contentwirtschaft“) als Panelist teilgenommen. Ferner war Professor Dieter Gorny bei der offiziellen Eröffnung des Kompetenzzentrums der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft im Juni 2016 durch den damaligen Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel zugegen.

34. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Honorare hat Professor Dieter Gorny in der laufenden Legislaturperiode für seine Tätigkeiten in seiner Funktion als Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie erhalten, und wie viele Strategiepapiere hat Professor Dieter Gorny dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in seiner Funktion als Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie seit seiner Berufung vorgelegt (bitte mit Namen und Datum aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 3. März 2017**

Professor Dieter Gorny hat in der laufenden Legislaturperiode für seine Tätigkeit in seiner Funktion als Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie kein Honorar erhalten, vielmehr erbrachte Professor Dieter Gorny seine Beratungsleistungen vereinbarungsgemäß ohne Entgelt. Professor Gorny hat im fraglichen Zeitraum keine ausgearbeiteten Strategiepapiere vorlegt, stand aber den zuständigen Fachreferaten des BMWi für ökonomische Fragen der Digitalen Agenda, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie für den Rechtsrahmen für digitale Dienste zu einzelnen Fragen und Veranstaltungen beratend zur Seite. Dies gilt auch für die Durchführung der vorgenannten BMWi-Veranstaltungen. Bei den Planungen zur Weiterentwicklung der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung brachte sich Professor Dieter Gorny darüber hinaus mit Ideen und Konzeptvorschlägen ein, insbesondere bei dem Ausschreibungsverfahren des Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft mit Ideen zur Ausrichtung und Konzeption des neuen Kompetenzzentrums 2016. Dabei wurden gemeinsam mit Professor Dieter Gorny auch die Planung zur Eröffnungsveranstaltung des Kompetenzzentrums in 2016 (siehe Antwort zu Frage 33) besprochen und neue Veranstaltungskonzepte diskutiert.

35. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden über unerlaubte Telefonwerbung sind jeweils in den Jahren 2013 bis 2016 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, und welcher Anteil von verhängten Bußgeldern im Zusammenhang mit unerlaubter Telefonwerbung wurden für den Zeitraum 2013 bis 2016 bisher in den einzelnen Jahren beglichen (bitte auch absolute Summen nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 27. Februar 2017**

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2013 33 147 schriftliche Verbraucherbeschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung erhalten. Im Jahr 2014 wurden von der Bundesnetzagentur 26 226 Beschwerden erfasst. Im Jahr 2015 erhielt die Bundesnetzagentur 24 455 schriftliche Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung. Im Jahr 2016 gingen hierzu 29 298 schriftliche Beschwerden ein.

Im Jahr 2013 wurden Bußgelder in einer Gesamthöhe von 540 000 Euro festgesetzt, im Jahr 2014 in einer Gesamthöhe von rund 700 000 Euro, im Jahr 2015 in einer Gesamthöhe von 467 350 Euro und im Jahr 2016 in einer Gesamthöhe von 895 849 Euro.

Im Zeitraum 2013 bis 2016 wurden insgesamt 455 478,35 Euro Bußgelder bezahlt. Aus buchungstechnischen Gründen kann hier nur eine Gesamtsumme genannt werden.

Bei dieser Summe handelt es sich hier nur um diejenigen Beträge, die von der Bundesnetzagentur vollstreckt bzw. vereinnahmt werden können und daher in die Bundeskasse fließen. Nach § 90 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG fließen die Geldbußen in die Bundeskasse, wenn die Verwaltungsbehörde – also die Bundesnetzagentur selbst – den Bußgeldbescheid erlassen hat. Wird allerdings Einspruch eingelegt und eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, so fließen die Bußgelder in die Landeskasse. Informationen über die Höhe der in die Landeskasse geflossenen Bußgelder liegen der Bundesregierung nicht vor.

Insofern unterscheidet sich das Verfahren z. B. von demjenigen im Energiewirtschaftsrecht. Dort fließen die Bußgelder auch im Fall einer gerichtlichen Überprüfung in die Bundeskasse und werden auch von der Bundesnetzagentur vollstreckt, § 97 des Energiewirtschaftsgesetzes.

36. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann**  
**(Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Zu wie vielen Stromsperrandrohungen, Stromsperrbeauftragungen und Stromsperrungen ist es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2011, 2014, 2015 und 2016 gekommen, und wie hoch war der prozentuale Anteil dieser an den Haushaltskunden insgesamt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 1. März 2017**

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, werden in dem jährlichen Monitoringbericht von der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt veröffentlicht.

Für die Jahre 2011 bis 2014 bezog sich die Monitoringabfrage der Bundesnetzagentur auf Versorgungsunterbrechungen, die durch den örtlich zuständigen Grundversorger in Auftrag gegeben wurden. Für das Jahr 2015 wurde die Monitoringabfrage weiter differenziert, indem sie alle Lieferanten und nicht mehr nur Grundversorger miteinbezieht. Zahlen für das Jahr 2016 werden über das Monitoringverfahren 2017 erfasst und Ende dieses Jahres in dem entsprechenden Monitoringbericht veröffentlicht.

Die Zahlen zu Stromsperrandrohungen, Stromsperrbeauftragungen und Stromsperrungen enthalten Mehrfachzählungen. Die angegebenen prozentualen Anteile dieser an allen Haushaltskunden haben daher nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Mehrfachzählungen treten auf, wenn beispielsweise ein Haushaltskunde in einem Jahr mehr als einmal von einer Versorgungsunterbrechung betroffen war. Laut dem Monitoringbericht waren 2015 ca. 10 Prozent der Versorgungsunterbrechungen auf Mehrfachsperrungen derselben Kunden zurückzuführen (2014: 6 Prozent).

Ausweislich des Monitoringberichts 2016 ergeben sich folgende Zahlen für 2011, 2014 und 2015:

	2011	2014	2015
<b>Sperrandrohung*</b>			
Anzahl	6.075.433	6.332.533	6.282.975
Anteil an allen Haushaltskunden	13,6 %	13,5 %	13,3 %
<b>Sperrbeauftragung*</b>			
Anzahl	1.225.146	1.378.589	1.550.174
Anteil an allen Haushaltskunden	2,7 %	2,9 %	3,3 %
<b>Sperren im Auftrag des Grundversorgers**</b>			
Anzahl	312.059	351.802	331.272
Anteil an allen Haushaltskunden	0,7 %	0,7 %	0,7 %
<b>Sperren in Grundversorgung***</b>			
Anzahl	k.A.	k.A.	272.207
Anteil an allen Haushaltskunden	k.A.	k.A.	0,6 %
<b>Sperren außerhalb Grundversorgung***</b>			
Anzahl	k.A.	k.A.	87.112
Anteil an allen Haushaltskunden	k.A.	k.A.	0,2 %

\* 2011 und 2014 ist die Anzahl der Sperrandrohungen und -beauftragungen im Auftrag des örtlich zuständigen Grundversorgers ausgewiesen. 2015 sind zusätzlich Sperrandrohungen und Sperrbeauftragungen von Lieferanten enthalten, die nicht örtlich zuständig Grundversorger sind.

\*\* Zahlen aus Befragung der Netzbetreiber.

\*\*\* Zahlen aus Befragung der Lieferanten.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

37. Abgeordnete  
**Susanna Karawanskij**  
 (DIE LINKE.)
- Mit Erstattungen in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 bei Titel 232 43, Kapitel 6067, Einzelplan 60 (Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen) sowie Titel 232 01, Kapitel 1102, Einzelplan 11 (Erstattungen für Aufwendungen aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung) des Bundeshaushalts unter der Voraussetzung, dass das Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung, wie sie am 15. Februar 2017 im Bundeskabinett beschlossen wurde, in Kraft tritt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
 Gabriele Lösekrug-Möller  
 vom 23. Februar 2017**

Bislang liegt noch kein Regierungsentwurf für den Bundeshaushaltsplan 2018 vor, sodass zu einzelnen Titellansätzen auch keine Aussagen getroffen werden können.

Die Höhe der zusätzlichen Erstattungslasten der neuen Länder und von Berlin aufgrund des Entwurfs des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes kann der folgenden Übersicht entnommen werden (vgl. auch Seite 24 des Gesetzentwurfs). Dabei handelt es sich um Maximalkosten.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die neuen Länder und Berlin (in Mrd. Euro)**

	2018	2019	2020	2021
Erstattungen für Leistungen gemäß AAÜG	0,02	0,06	0,08	0,10

Die Bundesregierung wird die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme bei der Aktualisierung des Finanzplans entsprechend berücksichtigen.

38. Abgeordnete  
**Brigitte Pothmer**  
 (BÜNDNIS 90/  
 DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen, die seit 2012 arbeitslos geworden sind, waren trotz vorheriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung direkt ausschließlich oder ergänzend auf Arbeitslosengeld II angewiesen (bitte jährlich jeweils absolut und anteilig an allen Zugängen in Arbeitslosigkeit angeben; sollten Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht vorliegen, bitte Zugänge aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt als Grundlage verwenden), und wie viele profitierten seit 2012 jeweils jährlich von der Regelung nach § 142 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. März 2017**

Im Jahr 2016 meldeten sich rund 582 000 Personen aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt heraus im Rechtskreis SGB II arbeitslos. Das waren 23 Prozent aller Zugänge von Arbeitslosen aus Beschäftigung aus dem ersten Arbeitsmarkt.

Dabei handelt es sich um Personen, die in ihrem zurückliegenden Beschäftigungsverhältnis keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (im Rechtskreis SGB III) erlangen konnten, oder die aufstockend zum Arbeitslosengeld (ALG) ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten. Seit Januar 2017 wird die Gruppe dieser sogenannten ALG-Aufstocker vermittlerisch nicht mehr von den Jobcentern, sondern von den Agenturen für Arbeit betreut und entsprechend ab diesem Monat dem Rechtskreis SGB III zugeordnet.

Weitere Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle „Zugang an Arbeitslosen nach Rechtskreisen“ zu entnehmen.

**Tabelle: Zugang an Arbeitslosen nach Rechtskreisen**

Deutschland  
 Zeitreihe, Jahressummen

Jahressumme	Zugang an Arbeitslosen									
	Insgesamt					darunter				
	Insgesamt	davon				Insgesamt	aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt			
		SGB III		SGB II			davon		SGB II	
	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %		absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2012	7.773.071	3.547.979	45,6	4.225.092	54,4	2.768.001	2.104.335	76,0	663.666	24,0
2013	7.778.327	3.593.822	46,2	4.184.505	53,8	2.714.863	2.079.123	76,6	635.740	23,4
2014	7.648.999	3.546.664	46,4	4.102.335	53,6	2.646.153	2.020.710	76,4	625.443	23,6
2015	7.516.632	3.474.612	46,2	4.042.020	53,8	2.573.510	1.962.980	76,3	610.530	23,7
2016	7.704.244	3.574.732	46,4	4.129.512	53,6	2.513.734	1.931.810	76,9	581.924	23,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu der Regelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (§ 142 Absatz 2 SGB III) berichtet die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Inanspruchnahme dieser Regelung. Grundlage sind die von der Bundesagentur für Arbeit erhobenen Daten für ei-

nen Berichtszeitraum, der jeweils den Zeitraum vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres umfasst. Danach liegen folgende Daten vor:

Berichtszeitraum	Bewilligte Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach § 142 Absatz 2 SGB III
1. April 2011 bis 31. März 2012	219
1. April 2012 bis 31. März 2013	222
1. April 2013 bis 31. März 2014	229
1. April 2014 bis 31. März 2015	295
1. April 2015 bis 31. März 2016	239

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

39. Abgeordnete  
**Erika Steinbach**  
(fraktionslos)

Inwieweit verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse von Fällen bzw. Verdachtsfällen von Sozialleistungsbetrug von Migranten, etwa durch Mehrfachidentitäten (2016 in Niedersachsen mehr als 2 600 Fälle von Sozialleistungsbetrug, dpa vom 13. Februar 2017; Vera Lengsfeld: Die Demontage des Rechtsstaates durch die Flüchtlingspolitik vom 6. Februar 2017 ([www.vera-lengsfeld.de](http://www.vera-lengsfeld.de))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 23. Februar 2017**

Dem Bund liegen zu Fällen bzw. Verdachtsfällen von Sozialleistungsbetrug durch Asylsuchende keine Informationen aus erster Hand vor. Denn dieses Thema betrifft den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), für den die Länder und Kommunen zuständig sind. Da die Länder das AsylbLG als eigene Angelegenheit ausführen, liegt die Verfahrensgestaltung, einschließlich der Prüfung und Ermittlung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen, in deren Verantwortung. Ebenso obliegt die Beurteilung, ob ein Verdachtsfall von Sozialleistungsbetrug vorliegt und dann Strafanzeige erstattet werden soll, allein den zuständigen Leistungsbehörden der Länder. Auch verfügt der Bund weder über statistische Daten zur Anzahl der Mehrfachmeldungen Asylsuchender in dem angegebenen Zeitraum noch zur Anzahl der Fälle, in denen es hierdurch zu einer mehrfachen Gewährung von Leistungen gekommen ist. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, die Informationslage in diesem Bereich zu verbessern. Hierzu hat sie das Thema „Sozialleistungsbetrug durch Asylsuchende“ auf die Tagesordnung der Sitzung des

„Bund-Länder-Koordinierungsstabs Asyl“ gesetzt, die am 1. Februar 2017 stattfand. Im Lichte dieser Besprechung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 15. Februar 2017 eine Abfrage bei den Ländern eingeleitet. Mit Unterstützung der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) sollen dabei sachdienliche Informationen zum Thema Sozialleistungsbetrug aus der Praxis der zuständigen Leistungsbehörden eingeholt werden. Ergebnisse dieser Abfrage liegen noch nicht vor.

40. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist auf Basis der aktuellsten Befragungswelle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) das Armutrisiko aller unter 18-Jährigen in Deutschland in Prozent und in absoluten Zahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Februar 2017**

In dieser Altersabgrenzung liegen der Bundesregierung keine Auswertungen vor. Nach einer Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. ergibt sich aus der aktuellen SOEP-Welle für das Einkommensjahr 2014 ein Wert für unter 10-Jährige von rund 22 Prozent und für 10- bis 18-Jährige von rund 20 Prozent.

Die Armutrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator wird als Anteilswert dargestellt. Die sich auf Basis der zugrundeliegenden Stichprobe ergebende bzw. hochgerechnete absolute Fallzahl wird üblicherweise nicht ausgewiesen. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

41. Abgeordnete  
**Nicole Maisch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), dass Glycidyl-Fettsäureester, die bei der Verarbeitung raffinierter Pflanzenöle entstehen, als genotoxisch und krebserregend einzustufen sind und durch den Verzehr von palmfetthaltiger Säuglingsnahrung insbesondere Babys erhöhten Gesundheitsrisiken durch Glycidyl- sowie 3-MCPD- und 2-MCPD-Fettsäureestern ausgesetzt sind (siehe hierzu [www.efsa.europa.eu/de/press/news/160503a](http://www.efsa.europa.eu/de/press/news/160503a)),

und befürwortet die Bundesregierung die Ankündigung der EU-Kommission, Grenzwerte für diese schädlichen Fettsäureester in Lebensmitteln festzulegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 3. März 2017**

Zum Auftreten von 3-MCPD- und Glycidylestern in Lebensmitteln hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im 1. Halbjahr 2016 eine umfassende Studie durchführen lassen, bei der auch Säuglingsnahrung untersucht wurde. Der Abschlussbericht der Studie ist auf der folgenden Internetseite veröffentlicht worden: [https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail\\_id=56944&site\\_key=141&stichw=15hs002&zeilenzahl\\_zaezler=1#newContent](https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=56944&site_key=141&stichw=15hs002&zeilenzahl_zaezler=1#newContent).

Zusammengefasst lieferte die Studie folgendes Ergebnis:

Von Februar bis September 2016 wurden über 1050 Lebensmittelproben auf die Gehalte von 3-MCPD, 2-MCPD, 3-MCPD-Estern, 2-MCPD-Estern und Glycidylestern untersucht, um die Datenlage für aktuelle Expositionsabschätzungen zu verbessern. Die Auswahl der Lebensmittel erfolgte nach Gruppen, die in diesem Zusammenhang als relevant eingeschätzt wurden. Weiterhin verlief der Einkauf der Proben in repräsentativer Weise unter Berücksichtigung von Marktanteilen und umfasste bis zu 10 Chargen pro Produkt. In den Produktgruppen Säuglingsmilchnahrung, Speiseöle, Margarine, Bratfette, Pommes frites, Croissants, Donuts, Brotaufstriche und Asia-Gerichte mit Trockennudeln wurden die Kontaminanten weit verbreitet gefunden. In etwa 97 Prozent der Proben war mindestens einer der Analyten über der Bestimmungsgrenze nachweisbar. Der Konzentrationsbereich der Positivbefunde erstreckte sich über drei Größenordnungen, von der Bestimmungsgrenze bis zu 20 935 µg/kg an gebundenem 3-MCPD in einem Öl. Die statistische Auswertung der Analysenwerte zu den einzelnen Produktgruppen zeigte unterschiedliche durchschnittliche Konzentrationsniveaus, wobei verschiedene Einflüsse wie die selektive Verwendung hoch- oder niedrigbelasteter Öle und Fette, erfolgreiche Minimierungsstrategien in der Herstellung oder auch Effekte bei der Lebensmitt zubereitung sichtbar wurden. Die generierten Daten erlauben eine deutlich verbesserte aktuelle Expositionsabschätzung für den deutschen Markt.

Die gesundheitliche Bewertung der erhaltenen Ergebnisse durch das Bundesinstitut für Risikobewertung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes hat das BMEL bei der Europäischen Kommission bereits darauf hingewirkt, dass für die betreffenden Verbindungen Höchstgehalte in Fetten und Ölen, einschließlich Palmöl, sowie in Säuglingsnahrung festgelegt werden.

Ein erster Regelungsentwurf wird aktuell auf EU-Ebene in der zuständigen Expertengruppe diskutiert.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

42. Abgeordnete **Christine Buchholz**  
(DIE LINKE.) Befinden oder befanden sich Minderjährige unter den Angehörigen der malischen Streitkräfte, die die Bundeswehr im Rahmen der Militärmission EUTM Mali ausbildet oder ausgebildet hat, und wenn ja, wie viele?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 27. Februar 2017**

Die malischen Soldatinnen und Soldaten werden gemäß malischer Rechtslage im Alter zwischen 18 und 22 Jahren rekrutiert. Jede oder jeder zur Ausbildung durch EUTM Mali vorgesehene Angehörige der malischen Streitkräfte durchläuft zudem einen Überprüfungsprozess durch die Mission, im Rahmen dessen die Identität überprüft wird. Erst nach der Feststellung des wehrfähigen Alters (mindestens 18 Jahre) wird die Genehmigung zur Teilnahme an der Ausbildung durch die Mission erteilt.

Demnach befinden und befanden sich nach hiesiger Kenntnis keine Minderjährigen unter den Angehörigen der malischen Streitkräfte, die die Bundeswehr im Rahmen der Militärmission EUTM Mali ausbildet oder ausgebildet hat.

43. Abgeordneter **Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.) Über welche Hinweise verfügt die Bundesregierung zu den Urhebern einer E-Mail, in der noch unbekanntes Verfasser behaupten, dass deutsche Soldaten bei ihrem Einsatz in Litauen einen sexuellen Übergriff auf eine minderjährige Person vorgenommen hätten, was am 16. Februar 2017 zunächst Matthias Gebauer auf SPIEGEL ONLINE unter der Überschrift „Russland attackiert Bundeswehr mit Fake-News-Kampagne“ meldete, in Bezug auf die unklare Faktenlage von der Redaktion jedoch in „Nato vermutet Russland hinter Fake-News-Kampagne gegen Bundeswehr“ geändert wurde, und was kann die Bundesregierung darüber berichten, inwiefern es seit der Stationierung der Bundeswehr in Litauen irgendwelche Vorfälle gegenüber der dortigen Bevölkerung gegeben hat?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 27. Februar 2017**

Bei dem Sachverhalt handelt es sich um einen Vorfall in Litauen. Hierzu ermitteln die litauischen Behörden. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zur Urheberschaft der erwähnten E-Mail vor.

Für den Zeitraum seit dem 24. Januar 2017 (Eintreffen erster deutscher Kräfte in Litauen) sind der Bundesregierung keine Vorfälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

44. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Schritte plant das Bundesministerium der Verteidigung im Umgang mit den Ergebnissen der im November 2016 auf Basis der Protokollerklärung der Bundesregierung zu Bundestagsdrucksache 18/9960 (Mandat Counter Daesh) eingeleiteten Untersuchung zur Tauglichkeit alternativer Standorte zum derzeitigen Standort Incirlik für die deutsche Luftwaffe im Rahmen dieses Einsatzes, und welcher alternative Standort wird derzeit favorisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 27. Februar 2017**

Die Bundesregierung hat gemäß der Protokollnotiz auf Bundestagsdrucksache 18/10244 zum Mandat für den Einsatz deutscher Streitkräfte im Kampf gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat (IS)“ alternative Standorte zum türkischen Luftwaffenstützpunkt Incirlik geprüft. Hierüber wurde der Deutsche Bundestag im Rahmen der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 14. Dezember 2016 unterrichtet. Das Bundesministerium der Verteidigung plant zurzeit keine weiteren Schritte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

45. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen mit Einkommen aus ausschließlicher selbstständiger Erwerbstätigkeit und mit „Mischeinkommen“ haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 im Rahmen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Basiselterngeld ohne Inanspruchnahme von ElterngeldPlus, mit Inanspruchnahme von ElterngeldPlus oder mit Inanspruchnahme vom Partnerschaftsbonus bezogen (bitte nach Jahr und Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 27. Februar 2017**

Das Elterngeld steht Selbstständigen grundsätzlich unter denselben Anspruchsvoraussetzungen zur Verfügung wie Nichtselbstständigen. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs wurden im Jahr 2012 Neuregelungen eingeführt, die insbesondere für Selbstständige die Einkommensermittlung beim Elterngeld deutlich vereinfachten.

Auch das zum 1. Juli 2015 eingeführte ElterngeldPlus bringt besonders für Selbstständige Vorteile: Selbstständige können regelmäßig im ElterngeldPlus-Bezug mehr Elterngeld bekommen als im Basiselterngeldbezug, wenn sie Teilzeit erwerbstätig sind oder nachlaufende Einkünfte

aus ihrer Tätigkeit vor der Geburt beziehen. Mit einem ElterngeldPlus-Monat wird nur noch ein halber Monatsanspruch des Elterngeldes verbraucht statt wie bisher ein ganzer. Selbstständige Eltern profitieren damit vom ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und können ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen.

Der Anteil der Selbstständigen im Verhältnis zu den Elterngeldbeziehenden mit Erwerbseinkommen vor der Geburt zeugt – mit rund 7 Prozent im ersten und zweiten Halbjahr 2015 und 5,5 Prozent im Jahr 2016 (ohne das 4. Quartal) – von einer guten Nachfrage des Elterngeldes bei den Selbstständigen. Die Selbstständigenquote, d. h. der Anteil der Selbstständigen an den Erwerbstätigen in der Bevölkerung insgesamt, betrug im Jahr 2015 10,3 Prozent (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2016).

Die erbetenen Zahlen sind in den beigegeführten Tabellen aufbereitet. Dazu sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Das ElterngeldPlus mit dem Partnerschaftsbonus wurde für Geburten ab dem 1. Juli 2015 eingeführt. Bei der erwünschten Aufschlüsselung nach Jahren muss daher für das Jahr 2015 noch einmal unterschieden werden zwischen erstem Halbjahr, während welchem ausschließlich das Basiselterngeld zur Verfügung stand, und zweitem Halbjahr, während welchem bereits die Wahlmöglichkeit zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus bestand. Entsprechend sind die Zahlen für das erste Halbjahr 2015 in der ersten Tabelle, die Zahlen für das zweite Halbjahr 2015 in der zweiten Tabelle und die Zahlen für das Gesamtjahr 2016 in der dritten Tabelle aufbereitet worden.

Basis der Auswertung für das erste Halbjahr 2015 sind die von den Elterngeldstellen übermittelten und von Destatis veröffentlichten Bestandsdaten der Elterngeldstatistik. Es handelt sich hierbei um Leistungsbezüge für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder. Diese Bezüge konnten maximal bis zum 3. Quartal 2016 andauern, sind also zwischenzeitlich grundsätzlich abgeschlossen. Sie wurden entsprechend als „beendete Leistungsbezüge“ für diesen Geburtszeitraum in der Tabelle gekennzeichnet.

Anträge für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder sind in diesen Daten nicht enthalten.

Basis der Auswertungen für das zweite Halbjahr 2015 und für das Jahr 2016 sind die aktuell vorliegenden Bestandsdaten der Elterngeldstatistik (Leistungsbezüge bis zum 3. Quartal 2016). Darüber hinaus sind weitere, zurzeit noch nicht erfasste Leistungsbezüge für den angegebenen Geburtszeitraum zu erwarten.

Mit Einführung des ElterngeldPlus für ab dem 3. Quartal 2015 geborene Kinder wurde die maximale Elterngeld-Bezugsdauer von 14 auf bis zu 32 Monate erweitert. Abschließende Aussagen zu beendeten Leistungsbezügen für ab dem 3. Quartal 2015 geborene Kinder sind daher erst nach einem entsprechend längerem Zeitraum möglich.

Tabelle 1:

<b>Beendete Leistungsbezüge für im 1. Halbjahr 2015 geborene Kinder nach Geschlecht und Art des Erwerbseinkommens vor der Geburt</b>	
Geschlecht ————— Erwerbseinkommen vor der Geburt	Beendete Leistungsbezüge insgesamt
<b>Insgesamt .....</b>	<b>450 692</b>
davon	
<b>mit</b> Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>1</sup>	341 452
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>1</sup>	10 916
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>1</sup>	12 954
<b>Männlich .....</b>	<b>120 829</b>
davon	
<b>mit</b> Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>1</sup>	111 291
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>1</sup>	5 147
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>1</sup>	6 001
<b>Weiblich .....</b>	<b>329 863</b>
davon	
<b>mit</b> Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>1</sup>	230 161
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>1</sup>	5 769
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>1</sup>	6 953
1 Für die Elterngeldeberechnung relevantes Erwerbseinkommen.	

Tabelle 2:

<b>Bisher erfasste Leistungsbezüge für im 2. Halbjahr 2015 geborene Kinder (neue Rechtslage) nach Geschlecht, Art des Erwerbseinkommens vor der Geburt sowie Art der Inanspruchnahme</b>				
Geschlecht ----- Erwerbseinkommen vor der Geburt	Bis zum 3. Quartal 2016 erfasste Leistungsbezüge			
	zusammen	davon		
		ohne Elterngeld Plus	mit Elterngeld Plus <sup>1</sup>	darunter mit Partnerschafts- bonus <sup>2</sup>
<b>Insgesamt .....</b>	<b>479 749</b>	<b>401 211</b>	<b>78 538</b>	<b>6 228</b>
davon				
mit Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>3</sup>	367 175	304 607	62 568	6 009
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>3</sup>	10 882	9 047	1 835	696
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>3</sup>	13 468	11 195	2 273	435
<b>Männlich .....</b>	<b>122 517</b>	<b>112 699</b>	<b>9 818</b>	<b>2 909</b>
davon				
mit Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>3</sup>	113 783	104 841	8 942	2 780
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>3</sup>	4 899	4 258	641	340
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>3</sup>	6 159	5 464	695	226
<b>Weiblich .....</b>	<b>357 232</b>	<b>288 512</b>	<b>68 720</b>	<b>3 319</b>
davon				
mit Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>3</sup>	253 392	199 766	53 626	3 229
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>3</sup>	5 983	4 789	1 194	356
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>3</sup>	7 309	5 731	1 578	209
1 Hierunter werden auch Beziehende gezählt, die nicht über den gesamten Bezugszeitraum, sondern nur zeitweise Elterngeld Plus beziehen.				
2 Hierunter werden alle Beziehenden gezählt, die im Rahmen ihres Bezuges die Inanspruchnahme von Partnerschafts-Bonusmonaten vorgesehen haben.				
3 Für die Elterngeldberechnung relevantes Erwerbseinkommen.				

Tabelle 3:

<b>Bisher erfasste Leistungsbezüge für im Jahr 2016 geborene Kinder (neue Rechtslage)</b>				
<b>nach Geschlecht, Art des Erwerbseinkommens vor der Geburt sowie Art der Inanspruchnahme</b>				
Geschlecht ----- Erwerbseinkommen vor der Geburt	Bis zum 3. Quartal 2016 erfasste Leistungsbezüge			
	zusammen	davon		
		ohne Elterngeld Plus	mit Elterngeld Plus <sup>1</sup>	darunter mit Partnerschafts- bonus <sup>2</sup>
<b>Insgesamt .....</b>	<b>484 907</b>	<b>400 494</b>	<b>84 413</b>	<b>3 681</b>
davon				
mit Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>3</sup>	369 570	302 410	67 160	3 567
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>3</sup>	8 244	6 900	1 344	411
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>3</sup>	12 002	9 927	2 075	267
<b>Männlich .....</b>	<b>99 102</b>	<b>92 194</b>	<b>6 908</b>	<b>1 412</b>
davon				
mit Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>3</sup>	92 321	86 030	6 291	1 360
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>3</sup>	2 599	2 266	333	164
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>3</sup>	4 467	3 991	476	110
<b>Weiblich .....</b>	<b>385 805</b>	<b>308 300</b>	<b>77 505</b>	<b>2 269</b>
davon				
mit Erwerbseinkommen vor der Geburt <sup>3</sup>	277 249	216 380	60 869	2 207
mit Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt <sup>3</sup>	5 645	4 634	1 011	247
mit Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt ("Mischeinkommen") <sup>3</sup>	7 535	5 936	1 599	157
1 Hierunter werden auch Beziehende gezählt, die nicht über den gesamten Bezugszeitraum, sondern nur zeitweise Elterngeld Plus beziehen.				
2 Hierunter werden alle Beziehenden gezählt, die im Rahmen ihres Bezuges die Inanspruchnahme von Partnerschafts-Bonusmonaten vorgesehen haben.				
3 Für die Elterngeldberechnung relevantes Erwerbseinkommen.				

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

46. Abgeordnete  
**Maria  
Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Fälle, bei denen es aufgrund einer nicht fortlaufenden Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu Zahlungsausfällen seit der durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vorgenommenen Änderung des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 46 SGB V gekommen ist (vgl. WELT AM SONNTAG, 12. Februar 2017 „Arm durch Krankheit“), und welchen gesetzlichen Handlungsbedarf zur Beseitigung der sogenannten „Krankengeldfälle“ sieht sie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 23. Februar 2017**

Die Rechtslage beim Krankengeldanspruch stellt sich durch das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wie folgt dar: Gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn sie arbeitsunfähig sind oder auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder einer Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Satz 1 SGB V bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an; im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage (§ 46 Satz 2 SGB V).

Nach der bis zum 23. Juli 2015 geltenden Rechtslage waren die Versicherten gehalten, eine Folgekrankheitsbescheinigung spätestens am Tag vor dem Ablauf der (Erst-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese Obliegenheit der Versicherten ist höchstrichterlich in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden (Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. Mai 2012, Az. B 1 KR 20/11 R). Versicherte, deren Mitgliedschaft allein aufgrund des Bezugs von Krankengeld andauert (§ 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V), mussten bis dahin unbedingt spätestens am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihre Krankschreibung beim Arzt verlängern lassen, da ansonsten die Mitgliedschaft als Versicherungspflichtiger mit Anspruch auf Krankengeld zu dem Zeitpunkt endete, an dem die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung endete. Eine Fortführung des Krankenversicherungsschutzes war und ist nach § 188 Absatz 4 SGB V zwar auf jeden Fall sicher gestellt. Allerdings besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Krankengeld mehr, so dass die betreffenden Versicherten keine Entgeltersatzleistung mehr erhielten.

Weil Versicherte in der Praxis oftmals unverschuldet und ohne genaue Kenntnis über die Rechtslage in diese Situation gelangten, wurde durch eine mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vorgenommene gesetzliche Änderung ein nahtloser Leistungsbezug sichergestellt. Die Mitgliedschaft bleibt damit aufgrund des Krankengeldbezugs nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V erhalten.

Darüber hinaus wurde durch Regelungen zum Entlassmanagement nach Krankenhausbehandlung in § 39 Absatz 1a SGB V den Krankenhausärzten ebenfalls durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz die Möglichkeit eingeräumt, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für eine Dauer bis zu sieben Tagen auszustellen, so dass auch in dieser Hinsicht eine Nahtlosigkeit in der Arbeitsunfähigkeitsfeststellung ermöglicht wird.

Zu einem Wegfall des Krankengeldanspruchs kann es seither nur noch in den Fällen kommen, in denen die Folgebescheinigung erst am übernächsten Werktag nach Ablauf der (Vor-)Bescheinigung oder später ausgestellt wird. Bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft (mit Anspruch auf Krankengeld) vom Bezug des Krankengeldes abhängig ist, ist es essentiell, dass das Krankengeld lückenlos bezogen wird. Versäumen diese Mitglieder, trotz des durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz versichertenfreundlich ausgeweiteten Zeitraums, rechtzeitig bis zum nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit die weitere Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen, wird ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld fortgeführt.

47. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Sind aus Sicht der Bundesregierung die Datenschutzbestimmungen des SGB I, SGB V, SGB X und des Bundesdatenschutzgesetzes auf die von einzelnen Krankenkassen, insbesondere der Techniker Krankenkasse und der AOK Nordost, geplanten elektronischen Patientenakten sowie die zu deren Umsetzung eingebundenen privatwirtschaftlichen Unternehmen anzuwenden, und wurden diese dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Prüfung vorgelegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 1. März 2017**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen geplanter persönlicher elektronischer Gesundheitsakten gelten grundsätzlich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Soweit in diesem Zusammenhang Sozialdaten erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollten, gelten hierfür die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes nach dem Sozialgesetzbuch.

Bei dem von der Techniker Krankenkasse (TK) geplanten Projekt geht es um die Finanzierung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte als einer von Dritten angebotenen Dienstleistung der elektronischen Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten, die gemäß § 68 SGB V von der Krankenkasse als Satzungsleistung bezuschusst werden kann. Eine entsprechende Satzungsregelung ist vom

Bundesversicherungsamt (BVA) als für die TK zuständige Aufsichtsbehörde am 23. Dezember 2016 mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 genehmigt worden.

Die Nutzung des Angebots einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist für die Versicherten freiwillig und die Daten unterstehen der alleinigen Verfügungsmacht des Versicherten. Die Speicherung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung der Versicherten mit einem Dritten. Normzweck ist die Stärkung der Souveränität und Eigenverantwortung der Versicherten, was letztlich einen Beitrag zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung leisten soll. Die TK hat selbst keine Erhebungs- und Einsichtsbefugnisse. Die Daten werden zusätzlich zu der eigenen Dokumentation der Leistungserbringer gespeichert. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Versicherte die Datenhoheit über die in der Gesundheitsakte gespeicherten Daten innehat.

Die Anbieter einer solchen persönlichen elektronischen Gesundheitsakte sind nach § 9 BDSG und ggf. nach § 78a SGB X verpflichtet, die zum Schutz der Daten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Nach den dem BVA vorliegenden Informationen hat die TK hohe Sicherheitsanforderungen definiert, die im Rahmen der Entwicklung der persönlichen Gesundheitsakte durch den die Dienstleistung anbietenden Dritten zu erfüllen sind. Eine Vorlage und Prüfung der Konzepte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Zu dem Projekt der AOK Nordost, die der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg untersteht, liegen der Bundesregierung keine näheren Informationen vor.

48. Abgeordnete  
**Kordula  
Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Inwieweit hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, dass vor bzw. nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Apothekenpreisbindung (vom 19. Oktober 2016, Deutsche Parkinson Vereinigung, C-148/15) ein Notstand im Sinne des § 16 Absatz 1 oder des § 17 des Gesetzes über das Apothekenwesen eingetreten ist, bei dem die zuständige Behörde dem Inhaber bzw. der Inhaberin einer Apotheke die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke oder einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke unter Leitung eines von ihr anzustellenden Apothekers erteilt hat (bitte einzeln für die vergangenen zehn Jahre mit Ort, Beschäftigtenzahl, Betriebszeitraum, Finanzierungsaufwand und Finanzierungsquelle auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach  
vom 23. Februar 2017**

Eine von der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) übermittelte Übersicht über die Anzahl der in den letzten zehn Jahren in den einzelnen Bundesländern betriebenen Zweigapotheken (§ 16 des Apothekengesetzes – ApoG) ist als Anlage beigefügt. Notapotheken (§ 17 ApoG) wurden nach Angabe der ABDA in diesem Zeitraum nicht betrieben. Über die zu einzelnen Zweigapotheken im Internet verfügbaren Informationen hinaus liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse vor.

**Zweigapotheken 2005-2015**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Baden-Württemberg											
Bayern											
Berlin	7	7	7	6	5	5	5	5	5	5	5
Brandenburg											
Bremen											
Hamburg											
Hessen	1										
Mecklenburg-Vorpommern	4										
Niedersachsen	4	4	4	4	4	3	3	2	2	2	2
Nordrhein-Westfalen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
(Nordrhein)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
(Westfalen-Lippe)											
Rheinland-Pfalz											
Saarland											
Sachsen	3	2	1								
Sachsen-Anhalt	11	8	4	4	4	2	2	2	2	1	2
Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Thüringen	7	7	4								
<b>Deutschland</b>	<b>39</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>11</b>

Quelle: Meldungen der Landesapothekerkammern

49. Abgeordnete  
**Kordula Schulz-Asche**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, ob für den Fall eines Betriebs einer Apotheke nach § 17 des Gesetzes über das Apothekenwesen eine (Teil-)Finanzierung der, von der Gemeinde betriebenen Apotheke, durch den Fond zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken möglich ist, oder welche anderen Finanzierungsquellen herangezogen werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 23. Februar 2017**

Die vom Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken vereinnahmten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken nach Maßgabe des § 20 ApoG bestimmt. Zu sonstigen Finanzierungsquellen kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

50. Abgeordneter  
**Frank Tempel**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für die am Import von medizinischem Cannabis nach Deutschland beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern sowie nach Maßgabe der Mengenfestlegungen in den Erlaubnissen nachermittelte Gesamtbedarfsmenge an medizinischem Cannabis für die Hochrechnung des potenziellen Bedarfs für das zweite Halbjahr 2015 und das Jahr 2016 gewesen, und wie hoch war die durch das BfArM ermittelte und damit auch die tatsächliche Verkehrsmenge an legalem medizinischen Cannabis in Deutschland im zweiten Halbjahr 2015 und im Jahr 2016 gewesen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 18/5804)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 1. März 2017**

Der Import von Cannabis zur medizinischen Anwendung orientiert sich am Bedarf gemäß den Bestellungen der Apotheken. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann den maximalen Vierwochengesamtbedarf aus der Summe der in den ärztlichen Betreuungserklärungen eingetragenen maximalen Vierwochenbedarfsmengen je Patientin/Patient ermitteln. Der Bedarf wird allerdings in kg Tetrahydrocannabinol (THC) angegeben, da die unterschiedlichen Sorten der Cannabisblüten verschiedene THC-Gehalte aufweisen. Die Angabe eines maximalen Bedarfs je Sorte ist nicht möglich.

Nachfolgende Informationen wurden für das zweite Halbjahr 2015 und für das Jahr 2016 ermittelt.

Im Juli 2015 waren 463 Patientinnen und Patienten im Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken, für die sich – gemäß der Betreuungserklärung der Ärztinnen und Ärzte – ein maximaler Vierwochenbedarf von ca. 4,2 kg THC ergab.

Im Januar 2016 waren 552 Patientinnen und Patienten im Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken, für die sich – gemäß der Betreuungserklärung der Ärztinnen und Ärzte – ein maximaler Vierwochenbedarf von ca. 5,0 kg THC ergab.

Im Juli 2016 waren 790 Patientinnen und Patienten im Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu medizinischen Zwecken, für die sich – gemäß der Betreuungserklärung der Ärztinnen und Ärzte – ein maximaler Vierwochenbedarf von ca. 7,1 kg THC ergab.

Anfang Januar 2017 waren 980 Patientinnen und Patienten im Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu medizinischen Zwecken, für die sich – gemäß der Betreuungserklärung der Ärztinnen und Ärzte – ein maximaler Vierwochenbedarf von ca. 8,8 kg THC ergab.

Nachfolgende Mengen an Cannabisblüten zur medizinischen Anwendung wurden im zweiten Halbjahr 2015 und im Jahr 2016 nach Deutschland importiert: zweites Halbjahr 2015: 52,75 kg, 2016: 170 kg.

51. Abgeordneter  
**Dr. Harald Terpe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Gesundheitsberufe von den im Rahmen des EU-Dienstleistungspakets vorgelegten Richtlinienentwurf für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung neuer nationaler Berufsregularien (2016/0404/COD), der die Angemessenheit neuer Vorschriften für freiberufliche Dienstleistungen vor deren Umsetzung prüfen soll, explizit ausgenommen werden, und inwieweit unterscheiden sich die Bewertungen des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinsichtlich der Erfordernis dieser geplanten Regelung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 27. Februar 2017**

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu dem im Rahmen des Dienstleistungspaketes der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen steht noch am Anfang. Daher sind abschließende Bewertungen weder von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit noch von Seiten des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie möglich.

52. Abgeordneter  
**Dr. Harald Terpe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der Kindern aus Suchtfamilien einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfs- und Unterstützungsleistungen gibt, unabhängig davon, ob ihre Eltern bereits Hilfeleistungen erhalten, um „eine flächendeckende Hilfe im Rahmen einer Regelfinanzierung“ zu gewährleisten, wie die Bundesregierung im Drogen- und Suchtbericht 2016 festhält?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 27. Februar 2017**

Die zu den aktuellen Herausforderungen im Abschnitt „Kinder aus suchtbelasteten Familien“ zählende Aussage „Zudem ist eine flächendeckende Hilfe im Rahmen einer Regelfinanzierung notwendig, sodass nicht nur einzelne Projekte finanziell unterstützt werden“ (Drogen und Suchtbericht 2016, S. 118), zielt nicht auf eine neue gesetzliche Regelung. Gemeint ist damit die Nutzung vorhandener Regelfinanzierungen, die sowohl auf dem SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) als auch auf dem SGB V (Präventionsleistungen nach § 20 sowie § 20a) basieren können. Mit der Jahrestagung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung am 19. Juni 2017 werden diese und eventuelle weitere Möglichkeiten einer flächendeckenden Hilfe für Kinder aus suchtbelasteten Familien vorgestellt und diskutiert werden.

53. Abgeordneter  
**Dr. Harald Terpe**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist die Mitgabe von Betäubungsmitteln bei Entlassung von Patientinnen und Patienten aus dem Krankenhaus vor einem Wochenende gesetzlich erlaubt, insbesondere im Hinblick auf die Mitgabe zum unmittelbaren Verbrauch, und inwiefern sieht die Bundesregierung diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 27. Februar 2017**

Betäubungsmittel für einen Patienten dürfen nur nach Vorlage eines ausgefertigten Betäubungsmittelrezeptes abgegeben werden.

Die Verschreibung des Krankenhausarztes kann entweder in einer öffentlichen Apotheke oder unmittelbar in der Krankenhausapotheke auf der Basis des § 14 Absatz 7 ApoG eingelöst werden. § 14 Absatz 7 Satz 3 ApoG lässt bei der Entlassung von Patienten nach stationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus die Abgabe einer zur Überbrückung benötigten Menge von Arzneimitteln – einschließlich Betäubungsmitteln – zu, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt.

Vor diesem Hintergrund ist eine ausreichende gesetzliche Regelung für die poststationäre Versorgung mit medizinisch notwendigen Betäubungsmitteln bei Entlassung von Patientinnen und Patienten aus dem Krankenhaus vor einem Wochenende und vor Feiertagen gegeben.

54. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung nachvollziehen, dass eine auf Landes- oder Krankenhausebene verbesserte Personalausstattung in der Pflege unter den derzeitigen bundespolitischen Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung bei den Krankenhäusern zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde, und kann sie daher auch die gemeinsame Position der Saarländischen Krankenhausgesellschaft, des ver.di Bezirks Saar Trier und des saarländischen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (<http://saar-trier.verdi.de/++file++5895ad177713b839b9277076/download/MSGFF-VERDI-SKG-Gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung.pdf>) nachvollziehen, dass für eine bessere Personalausstattung in den saarländischen Krankenhäusern eine Regelung zur Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten auf bundespolitischer Ebene notwendig ist?
55. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen zur Mindestbesetzung in Krankenhäusern wurden am 16. Februar 2017 in der Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ des Bundesgesundheitsministeriums diskutiert ([www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/krankenhaeuser-wie-viel-pflege-braucht-der-patient-a-1133685.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/krankenhaeuser-wie-viel-pflege-braucht-der-patient-a-1133685.html)), und warum sind an dieser Kommission nur Vertreter der Regierungs- und nicht der Oppositionsfractionen beteiligt ([www.aerzteblatt.de/nachrichten/64342/Expertenkommission-soll-Pflegebedarf-im-Krankenhaus-untersuchen](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64342/Expertenkommission-soll-Pflegebedarf-im-Krankenhaus-untersuchen))?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**

**Annette Widmann-Mauz**

**vom 27. Februar 2017**

Die Fragen 54 und 55 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform konsentierten Eckpunkten vom 5. Dezember 2014 wird die Einrichtung einer Expertinnen- und Expertenkommission vorgesehen, die am 1. Oktober 2015 von Bundesminister Hermann Gröhe eingesetzt wurde. Nach dem in den Eckpunkten festgelegten Arbeitsauftrag soll die Expertinnen- und Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ bis spätestens Ende 2017 prüfen, ob im DRG-System oder über ausdifferenzierte Zusatzentgelte der erhöhte Pflegebedarf von demenzerkrankten, pflegebedürftigen oder behinderten Patientinnen und Patienten und der allgemeine Pflegebedarf in Krankenhäusern sachgerecht abgebildet werden und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Zudem soll sich die Kommission der Frage widmen, auf welche Weise die Verwendung der nach Ablauf des Pflegestellen-Förderprogramms zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von jährlich bis zu 330 Mio. Euro für die Finanzierung von Pflegepersonal sichergestellt werden kann. Der Schwerpunkt der fünften Kommissionssitzung am 16. Februar 2017 lag auf der

Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Pflegebedarfes. Der Abstimmungsprozess einschließlich der Fragen zur Finanzierung ist noch nicht gänzlich abgeschlossen.

Der Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis, Wissenschaft, Selbstverwaltung und Politik an. Da die Expertenkommission auf Basis der Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe initiiert wurde, in der ausschließlich Vertreter der Koalitionsfraktionen und der A- und B-Länder vertreten waren, wurde der Kreis der politischen Entscheidungsträger in der Kommission dementsprechend auf diese Vertreter begrenzt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

56. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Warum hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 noch nicht von der in § 17 Absatz 3 eingeräumten Möglichkeit, „für das Bundesgebiet mit Festlegungen zu länderübergreifenden Standortkonzepten für See- und Binnenhäfen sowie für Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung als Rechtsverordnung“ aufzustellen, Gebrauch gemacht, und wann ist dies angesichts der im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/10883, Nr. 22 § 17 neu) unverändert vorgesehenen Möglichkeit zukünftig vorgesehen (bitte begründen)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 1. März 2017**

Mit dem aktuellen Flughafenkonzept der Bundesregierung, dem Nationalen Hafenkonzert für die See- und Binnenhäfen sowie dem Bundesverkehrswegeplan 2030 werden die Belange der verkehrlichen Anbindung der Standorte ausreichend berücksichtigt.

57. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche laufenden Planungen verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Veränderung des Trassenpreissystems der DB Netz AG für die einzelnen Marktsegmente Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr, und wie hoch belaufen sich die hierfür von der Bundesregierung jeweils nach Marktsegment eingeplanten Haushaltsmittel des Bundes im Einzelplan 12 des Haushaltsentwurfs des Bundes für das Jahr 2018 ([www.verkehrsbrief.de/bmvi-will-an-trassenpreisen-drehen-1880586.html](http://www.verkehrsbrief.de/bmvi-will-an-trassenpreisen-drehen-1880586.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 27. Februar 2017**

Die Erhebung von Entgelten für Schienenwege obliegt dem Betreiber der Schienenwege. Der Entwurf des Bundeshaushaltes für das Jahr 2018 wird derzeit erarbeitet.

58. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)
- Wieso wurde nach der Vorlage des „Erfahrungsberichtes der Bundesregierung über die Handhabung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) nach dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 16/13571) vom 26. Juni 2009 bislang kein weiterer entsprechender Erfahrungsbericht vorgelegt, obwohl dies einerseits vom damaligen Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Andreas Scheuer, bei der Beratung dieser Unterrichtung im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages zugesagt wurde (Plenarprotokoll Nr. 17/8, S. 15), und es andererseits im Erfahrungsbericht selber (S. 7) heißt, die „Bundesregierung [...] hält es daher für angezeigt, die Evaluierung zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen“, dies könne „mit der Überprüfung der Aktualität der Voraussetzungen für die Zuweisung der ausgewählten Verkehrsvorhaben an das BVerwG erfolgen, die gemäß Nummer II.2 der zugrundeliegenden Entschließung des Bundestages erforderlich ist und die im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans mit seinen Ausbaugesetzen durchgeführt werden wird“; wofür nach meiner Auffassung die Voraussetzungen spätestens jetzt, mit dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes am 31. Dezember 2016 und dem Einbringen des Gesetzentwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Bundratsdrucksache 71/17) seitens der Bundesregierung vorliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 2. März 2017**

Die Bundesregierung hat die Aktualität der Auswahl der Projekte im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung der Aktualität der Auswahl der Projekte spiegelt sich im Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Bundratsdrucksache 71/17) wider. Insoweit wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen.

59. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung wie angekündigt ([www.rp-online.de/leben/auto/news/alexander-dobrindt-will-mpu-reform-neue-regeln-fuer-idiotentest-aid-1.5885163](http://www.rp-online.de/leben/auto/news/alexander-dobrindt-will-mpu-reform-neue-regeln-fuer-idiotentest-aid-1.5885163)) die Reform der Medizin-Psychologischen Untersuchung (MPU) noch in dieser Legislaturperiode abschließen (Begründung), und welche Schritte werden hierfür derzeit unternommen (bitte Zeitplan angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 27. Februar 2017**

Wesentliche Ziele der Reform sind bereits umgesetzt. Diese können dem Abschlussbericht der dafür eingerichteten Projektgruppe entnommen werden, der 2015 in der Schriftenreihe „Mensch und Sicherheit“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als Heft M 257 veröffentlicht wurde. Download unter: [http://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor.php?source\\_opus=1161&1a=de](http://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor.php?source_opus=1161&1a=de).

60. Abgeordnete  
**Birgit Menz**  
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage ist der Mittelbedarf für den Wesertunnel der A 281 bei Bremen in Höhe von 260 Mio. Euro bei der Projektanmeldung festgestellt worden, und ist die Kostenberechnung öffentlich einzusehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 2. März 2017**

Die Grundlage des Mittelbedarfes für die Weserquerung, den Bauabschnitt 4 (BA 4) der A 281, bildet die Kostenberechnung aus dem Jahr 2011 (Stand: 7. Dezember 2011), die entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Anmeldung für den Bundesverkehrswegeplan auf den Preisstand 1. Januar 2014 fortgeschrieben wurde. Die Kostenberechnung ist nicht öffentlich.

61. Abgeordnete  
**Birgit Menz**  
(DIE LINKE.)
- Welche neuen Erkenntnisse über die ursprüngliche Planungs- und Genehmigungsgrundlage des Projektes A 281/BA 4 hinaus wurden bei der Projekteinstufung im Rahmen des BVWP herangezogen, und wie haben sie sich auf den Kostenrahmen des Projektes konkret ausgewirkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2017**

Es wurden keine neuen über die ursprüngliche Planungs- und Genehmigungsgrundlage des Projektes hinausgehenden Erkenntnisse für die Projekteinstufung im BVWP herangezogen.

62. Abgeordnete  
**Birgit Menz**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen einzelnen Kostenpunkten setzt sich der Investitionsbetrag von 238 Mio. Euro zur Realisierung des Projektes A 281/BA 4 zusammen (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Baumaßnahmen am Bauabschnitt 4), und welche Aufgabenpositionen entfallen dabei im Einzelnen auf den im Zuge des Aus- und Neubaus vorgesehenen Bau eines Absenktunnels?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2017**

Die Gesamtkosten des Wesertunnels von 260,4 Mio. Euro (gemäß BVWP-Anmeldung, Kostenstand: 1. Januar 2014) setzen sich aus 30,4 Mio. Euro Grunderwerb und Entschädigungen sowie 230 Mio. Euro Baukosten zusammen. In den Baukosten sind ca. 155 Mio. Euro für das Tunnelbauwerk inkl. der erforderlichen Trogbauwerke (Gesamtlänge ca. 1 400 m) ausgewiesen.

63. Abgeordnete  
**Birgit Menz**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe und Form ist eine Anschubfinanzierung für das Vorhaben vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach Mitteln aus Bund und Ländern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2017**

Zwischen Bund und dem Land Bremen war für den BA 4 der A 281 im November 2008 eine Kostentragungsvereinbarung unterzeichnet worden, wonach das Land Bremen von der mit 50 Prozent der Baukosten angenommenen Anschubfinanzierung 14,6 Prozent (16,8 Mio. Euro), übernimmt, sofern das Vorhaben als F-Modell nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz umgesetzt werden kann. Dies wird zurzeit überprüft.

64. Abgeordnete  
**Elisabeth  
Scharfenberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der im Schienenwegeausbaugesetz enthaltenen Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Hof und Marktredwitz nicht um eine „wesentliche Änderung“, die zur Folge hätte, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf Lärmschutz gemäß den Grenzwerten der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) hätten (vgl. „Wer ist denn nun am Zug?“, Frankenpost, 13. Februar 2017), obwohl durch den zu erwartenden Mehrverkehr bei dem zum Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes zugehörigen Schienenweg davon auszugehen ist, dass eine Kausalität zwischen Elektrifizierung und Lärmsteigerung bestehen wird (vgl. Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Stand: Dezember 2012 – Teil VI Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr, S. 18), und welche Voraussetzungen müssten in dem konkreten Fall erfüllt sein, damit die bauliche Änderung als „wesentliche Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV qualifiziert werden würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. März 2017**

Nach § 1 Absatz 2 16. BImSchV ist eine Änderung insbesondere dann wesentlich, wenn:

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 Dezibel – dB (A) erhöht wird, oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts erhöht wird, oder
- wenn ein vorhandener Beurteilungspegel von 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV ist gegeben, wenn der bauliche Eingriff am Schienenweg erfolgt. Der Begriff des Schienenwegs wird im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1994 (BVerwG, 7 VR 10.94) definiert als Teile, die typischerweise geeignet sind, auf die Lärmverursachung Einfluss zu nehmen. Dazu gehört die Gleisanlage mit ihrem Unter- und Oberbau einschließlich einer Oberleitung. Ausgehend von der vorgenannten Rechtsprechung stellt die erstmalige Elektrifizierung einer Strecke einen erheblichen baulichen Eingriff dar.

Um Schutzansprüche nach der 16. BImSchV auslösen zu können, müsste hinzukommen, dass dieser „erhebliche bauliche Eingriff“ kausal für eine Lärmzunahme auf der betreffenden Strecke ist (BVerwG, Urteil vom 3. März 1999 11 A 9.97). Die bloße Elektrifizierung einer Strecke löst noch keinen Anspruch auf Lärmvorsorge aus, da sie als solche nicht ge-

eignet ist, die Lärmsituation nachteilig zu verändern (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Oktober 1998 4 K 6/94). Ob ein Sachverhalt für Schutzansprüche gegeben ist, wird im Rahmen der weiteren Planungen zu klären sein.

65. Abgeordnete  
**Dr. Valerie Wilms**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung in die Betrachtung des Knotens Hamburg im Rahmen der Nutzen-Kosten-Untersuchung der Projekte im sog. Potenziellen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans auch das Projekt 3. Gleis Elmshorn-Pinneberg (Ausbau-strecke Hamburg–Elmshorn) einbeziehen (bitte begründen sowie Umfang des Projekts Knoten Hamburg benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 28. Februar 2017**

Nach der Bewertung für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 besteht für einen dreigleisigen Ausbau der Strecke Elmshorn–Pinneberg kein verkehrlicher Bedarf. Daher wird die Bundesregierung diese Maßnahme zunächst in die Untersuchung des Eisenbahnknotens Hamburg einbeziehen, insbesondere den Ausbau des Bahnhofs Elmshorn. Sollte sich im Zuge einer sog. mikroskopischen Betriebssimulation in diesem Bereich ein Engpass ergeben, würden zu dessen Auflösung geeignete Maßnahmen in das Ausbaukonzept für den Knoten Hamburg aufgenommen werden. Da diese Voruntersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt der genaue Umfang der Maßnahmen für den Ausbau des Knotens Hamburg nicht benannt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

66. Abgeordnete  
**Annalena Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Außenhandelsintensität der deutschen und europäischen Zement- und Klinkerindustrie, und rechtfertigt diese nach Einschätzung der Bundesregierung die weitergehende kostenlose Zuteilung von Verschmutzungszertifikaten in der 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. Februar 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung lag die Handelsintensität der deutschen Zementindustrie im Zeitraum 2008 bis 2015 bei durchschnittlich rund 27 Prozent. Dies bezieht sich auf den gesamten Außenhandel der deutschen Zementindustrie, d. h. einschließlich des EU-internen Handels.

Die Europäische Kommission betrachtet hingegen bei der Bestimmung des Carbon-Leakage-Risikos die durchschnittliche Handelsintensität der gesamten europäischen Zementindustrie und ihren Handel mit Nicht-EU-Staaten (ausgenommen davon sind Norwegen, Lichtenstein und Island). Diese betrug in den Jahren 2009 bis 2014 rund 8 Prozent.

Die Handelsintensität ist jedoch nicht der einzige Faktor bei der Bestimmung des Carbon-Leakage-Risikos. Ein Faktor ist auch die Emissionsintensität, bei der Zement nach Kalk den zweithöchsten Wert aller Sektoren aufweist.

Es ist die Position der Bundesregierung, sicherzustellen, dass die 10 Prozent effizientesten Anlagen in den von Carbon Leakage betroffenen Sektoren eine kostenlose Ausstattung in Höhe von 100 Prozent des Benchmarks erhalten. Einen Korrekturfaktor gilt es zu vermeiden.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission für die 4. Handelsperiode zur Ermittlung der sogenannten Carbon-Leakage-Sektorenliste. Damit jedoch die Veränderung der Wettbewerbssituation der Industrie – und damit auch der Zementindustrie – angemessen berücksichtigt wird, setzt sich die Bundesregierung für eine Überprüfung der Carbon-Leakage-Liste alle fünf Jahre ein.

67. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Inwieweit haben die Fachebenen der zuständigen Bundesbehörden bei der Definition von Endokrinen Disruptoren im aktuellen Verordnungsentwurf der EU-Kommission Eingrenzungen (etwa auf Insekten oder Invertebraten) bei der Ausnahmebestimmung für Schädlingsbekämpfungssubstanzen mit endokrinem Wirkprinzip vorgeschlagen, und wenn ja, setzt sich die Bundesregierung für diese Vorschläge im laufenden Beratungsverfahren auf EU-Ebene ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 1. März 2017**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die in Bezug genommene Ausnahmebestimmung für Schädlingsbekämpfungssubstanzen mit endokrinem Wirkprinzip keine Anwendung auf Wirbeltiere (Vertebraten) findet.

68. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht der aktuelle Verordnungsentwurf der EU-Kommission bezüglich der Kriterien zur Identifizierung von Endokrinen Disruptoren nach Kenntnis der Bundesregierung unverändert vor, dass für eine Einstufung als Endokriner Disruptor eine endokrin schädliche Wirkung eines Stoffs, der dafür verantwortliche Wirkmechanismus sowie der Zusammenhang zwischen diesen beiden nachgewiesen werden müssen, und für wie viele Substanzen existiert nach Kenntnis der Bundesregierung ein entsprechender Nachweis, der diese Beweislastanforderungen erfüllt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 1. März 2017**

Der aktuelle Verordnungsentwurf nimmt – der Definition der Weltgesundheitsorganisation folgend – Bezug auf den endokrinen Wirkmechanismus und auf den Zusammenhang zwischen diesem Mechanismus und schädigenden Wirkungen auf den Menschen oder auf Nichtzielorganismen bei Betrachtung der biologischen Plausibilität und stellt damit eine Abgrenzung zu sonstigen toxischen Wirkungen her. Hinsichtlich der Existenz von Prüfmethode wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 18/11119 verwiesen.

69. Abgeordneter  
**Peter Meiwald**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse bezüglich des Fortschritts beim Ausstieg aus der Verwendung von Mikroplastik in Kosmetika und Körperpflegeprodukten hat der Bericht von Cosmetics Europe ergeben, der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10740 für Ende Dezember 2016 angekündigt wurde, und wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit des freiwilligen Verzichts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 2. März 2017**

Nach Information von Cosmetics Europe, die auf Auskünften der europäischen Kosmetikhersteller basiert, hat sich die Menge an festen, nicht abbaubaren Kunststoffpartikeln aus Polyethylen (PE), die in abspülbaren kosmetischen Produkten mit dem Ziel von Reinigungs- und Peelingeffekt eingesetzt werden, sogenannte abrasiven-rinse-off-Produkten, zwischen den Jahren 2012 und 2015 von 4 360 t auf 700 t, d. h. um 3 660 t reduziert. Dies entspricht einem Anteil von 82 Prozent. Cosmetics Europe geht davon aus, dass angesichts dieser bereits erreichten deutlichen Reduzierung der Verwendung von nicht abbaubaren Kunststoffpartikeln in abrasiven-rinse-off-Produkten der Komplettausstieg bereits vor dem Jahr 2020, dem von Cosmetics Europe seinen Mitgliedsfirmen empfohlenen Ausstiegsdatum, erreicht sein wird.

Anlässlich eines erneuten Kosmetikdialoges am 15. Februar 2017 wurde mit der deutschen Kosmetikindustrie vereinbart, in einem nächsten Schritt ergänzend auch die nicht abrasiven, also alle weiteren rinse-off-Produkte und andere Kunststoffe, die in weitaus geringerem Maße als PE eingesetzt werden, zu adressieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der deutsche Kosmetikdialog sich vereinbarungsgemäß auf Mikroplastik im Sinne fester Kunststoffpartikel bezieht.

Die Bundesregierung bewertet diese Ergebnisse als wesentlichen Erfolg der Freiwilligkeit der getroffenen Vereinbarungen. Dabei sieht sie die Entwicklungen auf europäischer Ebene in engem Zusammenhang mit dem deutschen Kosmetikdialog. Nationale Verabredungen mit der Kosmetikindustrie konnten unter Einbeziehung der Arbeiten der OSPAR-Kommission, die von Deutschland ebenfalls sehr engagiert vorangetrieben werden, erfolgreich auf die Ebene des europäischen Verbandes gehoben und dort weiterentwickelt werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

70. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass das „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ nach Sachsen bzw. an die TU Dresden gehen soll, und auf wessen Initiative wurde diese Entscheidung so getroffen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 28. Februar 2017**

Wie bereits mit der Antwort auf die Schriftliche Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 18/11323 mitgeteilt, hat der Deutsche Bundestag im Haushalt 2017 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Mittel zur Gründung eines „Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ zur Verfügung gestellt. Seitens des BMBF gibt es keine Vorfestlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines solchen Instituts oder Forschungsverbundes.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

71. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass insbesondere Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) vom Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) profitieren, und wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen vor Ort von dieser Kreditmöglichkeit erfahren, um möglichst schnell und unkompliziert einen Kredit erhalten zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 27. Februar 2017**

Lassen Sie mich vorab darauf hinweisen, dass der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) noch nicht final gesetzlich beschlossen worden ist, sondern derzeit als Legislativvorschlag dem Europäischen Parlament vorliegt. Aus diesem Grund stehen wir noch am Anfang der Planung. Die Antwort kann daher nur vorläufig sein.

Die Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von wenig entwickelten Ländern (LDC) gehört zu den expliziten Zielen des EFSD, dabei auch die Entwicklung innovativer Instrumente zu diesem Zweck. Dafür hat sich die Bundesregierung eingesetzt. Es ist Aufgabe der beteiligten Akteure – neben der Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Entwicklungsbanken und -organisationen sowie den Beteiligten vor Ort, dies im Rahmen ihrer Projektidentifikation und -durchführung sicherzustellen. Sie werden dabei durch die geplanten Maßnahmen der Säule 2 (u. a. Projektfindung und -entwicklung sowie technische Unterstützung) und Säule 3 (u. a. Politikdialog und Verbesserungen der Rahmenbedingungen, Business-Foren) des EU Externen Investitionsplans (EIP) unterstützt. Die Kommission muss hierüber das Strategie Board, in dem die Bundesregierung vertreten sein wird, informieren sowie jährlich Bericht erstatten. Zudem wird dies Gegenstand von Evaluierungen sein. Es ist vorgesehen, in den Partnerländern Business-Foren abzuhalten und Netzwerke zu fördern, um die Informationslage für potenzielle Unternehmen, neben den üblichen Informationskanälen zu verbessern.

72. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Akteure oder Organisationen sollten nach Auffassung der Bundesregierung beim Aufbau thematischer Investitionsplattformen innerhalb des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) die erforderliche Vor-Ort-Expertise einbringen, um Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend möglichst gezielt und direkt fördern zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 27. Februar 2017**

Lassen Sie mich vorab darauf hinweisen, dass der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) noch nicht final gesetzlich beschlossen worden ist, sondern derzeit als Legislativvorschlag dem Europäischen Parlament vorliegt. Aus diesem Grund stehen wir noch am Anfang der Planung. Die Antwort kann daher nur vorläufig sein.

Der EFSD stellt die erste Säule des EU Externen Investitionsplans (EIP) mit einem Schwerpunkt auf Investitionen und Finanzierung dar. Neben der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank werden hier weitere wesentliche Akteure sein: internationale Entwicklungsbanken und -organisationen (vor allem europäische, darunter KfW, AfD), lokale Behörden, private Organisationen mit öffentlichem Auftrag, Banken und private Unternehmen. Die Garantien und Kredite sollen überwiegend an private Investoren weitergegeben werden. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass zu den expliziten Zielen des EFSD inklusives Wachstum und Beschäftigungsförderung zählen, weiterhin explizit die Entwicklung von innovativen Instrumenten zur Unterstützung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der o. g. Akteure, die dabei von Säule 2 des EIP unterstützt werden. Im Rahmen von Säule 2 (u. a. Projektfindung und -entwicklung sowie technische Unterstützung) und Säule 3 (u. a. Politikdialog und Verbesserung der Rahmenbedingungen, Business Foren) findet vor Ort mit lokalen Behörden und anderen Beteiligten die Beratung und Identifikation förderungswürdiger Vorhaben statt.

Die Europäische Kommission muss hierüber das Strategie Board, in dem die Bundesregierung vertreten sein wird, informieren sowie diesem jährlich Bericht erstatten. Dies wird auch Gegenstand von Evaluierungen sein. Die thematischen Fenster werden vom Strategie Board festgelegt, das voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2017 tagen wird. Dort werden auch die entsprechenden Verfahren und Schwerpunkte diskutiert werden.

73. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Initiative von Handelsverband Deutschland – HDE e. V., Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., Kampagne für Saubere Kleidung, Deutscher-Gewerkschaftsbund und anderen, die sich angesichts der in Bangladesch stattfindenden Verhaftungen und Entlassungen von Beschäftigten der Textilindustrie an die Premierministerin von Bangladesch gewandt und die Einhaltung von Menschenrechten eingefordert haben, und initiiert sie eine Initiative der EU (Quelle: ([http://einzelhandel.de/images/CSR/Brief\\_Appell\\_Bangladesch.pdf](http://einzelhandel.de/images/CSR/Brief_Appell_Bangladesch.pdf))?)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. März 2017**

Die Bundesregierung verfügt über politische und diplomatische Instrumente (z. B. Regierungsverhandlungen), um diese Themenstellungen mit ihren Partnerregierungen aufzugreifen. Die Bundesregierung hat den Austausch mit der Regierung in Bangladesch bereits gesucht. Sie wird sich auch im Rahmen der EU weiterhin für die Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards einsetzen.

Am 23. Februar 2017 haben sich die bangladeschische Regierung, IndustriAll Bangladesh Council (IBC) und Bangladesh Garment Manufacturers and Exporters Association (BGMEA) bezüglich der Verhaftungen und Entlassungen von Beschäftigten der Textilindustrie in Ashulia geeinigt. Diese Einigung sieht vor, dass (i) Inhaftierte aus dem Gefängnis entlassen, (ii) ordnungsgemäß registrierte Gewerkschaften ihre Arbeit ungestört wieder aufnehmen können, (iii) alle entlassenen Arbeiterinnen und Arbeiter wieder eingestellt werden oder Kompensationen erhalten.

74. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Welche Zusammenarbeit mit der Bill-und-Melina-Gates-Stiftung ist bei den Grünen Innovationszentren und anderen Initiativen der Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“ (SEWOH) bisher geplant ([www.bmz.de/de/zentrales\\_downloadarchiv/Presse/1702145\\_BMZ\\_Memorandum.pdf](http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/1702145_BMZ_Memorandum.pdf), S. 11; bitte um Auflistung, in welchen Zentren bzw. bei welchen Initiativen Kooperationen bestehen oder angebahnt werden, und welche Form die Zusammenarbeit dabei konkret annimmt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 2. März 2017**

Ziel der „Grünen Innovationszentren für die Agrar- und Ernährungswirtschaft“ ist die Steigerung von Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe, die Förderung von Beschäftigung – insbesondere in der Verarbeitung – und eine Verbesserung der regionalen Versorgung mit Nahrungsmitteln durch Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die Maßnahmen sind dabei speziell entlang von Wertschöpfungsketten ausgerichtet.

Die Bill and Melinda Gates Foundation (BMGF) verfolgt in einer Vielzahl von Projekten ähnliche Ziele wie die Grünen Innovationszentren.

In den folgenden Ländern sind sowohl das Grüne Innovationszentrum als auch die BMGF aktiv: Äthiopien, Burkina Faso, Ghana, Malawi, Nigeria.

In den Ländern Burkina Faso, Ghana, Malawi und Nigeria existieren thematische Berührungspunkte in den geförderten Wertschöpfungsketten Reis und Cassava. Das Grüne Innovationszentrum arbeitet hier indirekt mit der BMGF zusammen, indem es sich mit den dortigen BMGF geförderten Vorhaben koordiniert und abstimmt (C:AVA II – Cassava: Adding Value for Africa; CARI – Competitive Africa Rice Initiative; ACAI – African Cassava Agronomy Initiative).

In Äthiopien ist mit der BMGF eine Parallelförderung der Agricultural Transformation Agency (ATA) in Planung. Die ATA plant den Aufbau eines Gründungszentrums (Business Inkubator) im Bereich Honig. Der Inkubator wird moderne Methoden für die Förderung der Honig-Wertschöpfungskette einführen und Investitions- und Unternehmensentwicklungsperspektiven stärken. Die ATA wird dazu von Januar 2017 bis Ende 2018 von der BMGF gefördert. Über das Grüne Innovationszentrum ist vorgesehen, die ATA mit 1 Mio. US\$ zu unterstützen und dabei vor allem die Komponente „Organic Honey processing and export“ zu fördern. Hiermit sollen vor allem Arbeitsplätze in kleinbäuerlichen Betrieben vor allem für Frauen und Jugendliche geschaffen sowie Strukturen für eine ökologische Produktion als auch zertifizierte Verarbeiter gefördert werden. Zudem soll die vorgesehene Bienenhaltungsförderung die Bestäubungsfähigkeit von wichtigen Ackerbaukulturen sichern. Außerdem dient sie als Bio-Indikator für eine „insektenfreundliche Umwelt“ (Pestizid-Kontrolle).

Eine weitere Initiative, bei der das BMZ mit Mitteln der Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“ indirekt mit der BMGF zusammenarbeitet, ist das Multi-Geber-Programm „Global Agriculture and Food Security Programme“ (GAFSP). Das BMZ und die BMGF sitzen darüber hinaus mit anderen Vertreterinnen und Vertretern von Geberorganisationen, internationalen Finanzinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Gruppen im Steering Committee des GAFSP.

Des Weiteren plant das BMZ eine Zusammenarbeit mit der BMGF, um die afrikanische Initiative zur Bekämpfung und Kontrolle von Aflatoxin zu unterstützen.

75. Abgeordneter  
**Harald Petzold**  
**(Havelland)**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen der bilateralen Zusammenarbeit wird die Bundesregierung in diesem Jahr mit El Salvador durchführen, und welche Finanzmittel stehen dafür zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Hans-Joachim Fuchtel**  
**vom 1. März 2017**

Die beiden laufenden Vorhaben „Unterstützung des nationalen Plans zur Abfallwirtschaft“ (Finanzielle Zusammenarbeit, 5 Mio. Euro) und „Unterstützung der Fiskalpolitik in El Salvador“ (Technische Zusammenarbeit, 3 Mio. Euro) werden im Jahr 2017 weitergeführt. Außerdem soll im Jahr 2017 mit dem Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in El Salvador“ (Finanzielle Zusammenarbeit, 17 Mio. Euro) begonnen werden. Im Jahr 2017 sind keine zusätzlichen Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit El Salvador vorgesehen.

76. Abgeordneter  
**Harald Petzold**  
**(Havelland)**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung dazu, El Salvador wieder zu einem Partnerland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Hans-Joachim Fuchtel**  
**vom 1. März 2017**

El Salvador ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Partnerland des BMZ, mit dem sowohl thematisch ausgerichtete bilaterale Förderansätze als auch regionale länderübergreifende Projekte durchgeführt werden (sog. Kooperationsland des BMZ mit fokussierter thematischer Zusammenarbeit). Es ist vorgesehen, diese Form der Partnerschaft weiterzuführen.

Berlin, den 3. März 2017



